



Naturland Richtlinien Erzeugung

Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing, Germany
Tel: +49 (0)89 / 89 80 82-0, Fax: +49 (0)89 / 89 80 82-90
Naturland@Naturland.de
www.naturland.de

05/2011 © Naturland

Übersicht über die Naturland Richtlinien

Teil A. Allgemeine Regelungen für die Erzeugung

- I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren
- II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen
- III. Soziale Verantwortung

Teil B. Regelung für die einzelnen Produktionszweige Erzeugung

- I. Pflanzenbau
- II. Viehwirtschaft
- III. Gemüsebau
- IV. Pilzanbau
- V. Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen, Weihnachtsbäumen
- VI. Obstbau
- VII. Weinbau
- VIII. Tropische Dauerkulturen
- IX. Wildsammlung
- X. Imkerei
- XI. Aquakultur
- XII. Ökologische Waldnutzung

Anhänge Erzeugung

Teil C. Allgemeine Richtlinien für die Verarbeitung

- I. Ziele
- II. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren
- III. Allgemeine Produktionsbestimmungen
- IV. Soziale Verantwortung

Teil D. Produktgruppenspezifische Richtlinien Verarbeitung

- I. Verarbeitungsrichtlinien für Fleisch und Fleischwaren
- II. Verarbeitungsrichtlinien für Milch und Milcherzeugnisse
- III. Verarbeitungsrichtlinien für Brot und Backwaren
- IV. Verarbeitungsrichtlinien für Getreide, Getreideerzeugnisse und Teigwaren
- V. Verarbeitungsrichtlinien für Futtermittel
- VI. Verarbeitungsrichtlinien für Erzeugnisse aus der Aquakultur
- VII. Verarbeitungsrichtlinien für Brauerzeugnisse
- VIII. Verarbeitungsrichtlinien für Obst und Gemüse
- IX. Verarbeitungsrichtlinien für die Herstellung von Wein, Perlwein, Schaumwein, Fruchtwein, Fruchtsaft und Edelbränden
- X. Verarbeitungsrichtlinien für Speiseöle und Speisefette
- XI. Verarbeitungsrichtlinien für Hefe, Hefeerzeugnisse, Sauerteig und Backferment
- XII. Verarbeitungsrichtlinien für die Herstellung von Mikroalgen und Mikroalgenprodukten
- XIII. Verarbeitungsrichtlinien für Textilien
- XIV. Verarbeitungsrichtlinien für kosmetische Produkte
- XV. Verarbeitungsrichtlinien für Heimtierfuttermittel
- XVI. Verarbeitungsrichtlinien das Herstellen und Anbieten von Speisen und Getränken in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen

Anhänge Verarbeitung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
<i>Vorwort.....</i>	<i>5</i>
Teil A. Allgemeine Regelungen für die Erzeugung	6
I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren	6
1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages.....	6
2. Erzeugervertrag	6
3. Richtlinien	6
4. Umstellung	7
5. Betriebliche Veränderungen	7
6. Dokumentation und Kontrolle	7
7. Zertifizierung	7
8. Anerkennung	8
9. Kennzeichnung und Vermarktung	8
II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen.....	9
1. Lagerung.....	9
2. Handel mit Zukaufsware	9
3. Zukauf von Betriebsmitteln und Anlagematerialien.....	9
4. Austausch von Maschinen und Geräten zwischen unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betriebsformen (anerkannt ökologisch/konventionell)	9
5. Einsatz von Folien und Schutzvliesen, Netzen und technischem Mulchmaterial	10
6. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten	10
7. Nichtverwendung von Nanomaterialien	10
8. Biogasanlagen	10
9. Qualitätssicherung	11
III. Soziale Verantwortung	12
1. Menschenrechte	12
2. Zwangsarbeit	12
3. Versammlungsfreiheit, Zugang zu Gewerkschaften.....	12
4. Gleichstellung.....	12
5. Kinderarbeit.....	12
6. Gesundheit und Sicherheit.....	12
7. Arbeitsverhältnisse	13
Teil B. Regelungen für die einzelnen Produktionszweige Erzeugung	14
I. Pflanzenbau	14
1. Humuswirtschaft und Düngung.....	14
2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern	15
3. Saat- und Pflanzgut (inkl. vegetatives Vermehrungsmaterial)	15
4. Bodenbearbeitung.....	15
5. Landschaftspflegerische Maßnahmen	15
6. Boden und Wasserschutz.....	16
7. Ackerbau	16
II. Viehwirtschaft.....	17
1. Haltung	17
2. Fütterung	21
3. Tierzukauf	23
4. Tiergesundheit	23
5. Stallhygiene	24
6. Zucht.....	24
7. Transport und Schlachtung.....	24

8. Betriebskooperationen	24
III. Gemüsebau	25
1. Düngung, Bodenuntersuchung, Fruchtfolge	25
2. Erden und Substrate	25
3. Anzucht von Jungpflanzen	26
4. Unkrautregulierung	26
5. Beheizen von Glas- und Folienhäusern	26
6. Sicherung der Lebensmittelqualität	26
IV. Pilzanbau	27
1. Pilzbrut	27
2. Substrat	27
3. Reinigung und Desinfektion	27
V. Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen, Weihnachtsbäumen.....	28
1. Düngung, Bodenuntersuchung, Fruchtfolge	28
2. Erden und Substrate	28
3. Jungpflanzen	29
4. Zukauf von Roh- und Fertigware	29
5. Kulturgefäße	29
6. Flächenversiegelung	29
7. Gewächshäuser	29
VI. Obstbau	30
1. Humuswirtschaft und Düngung	30
2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern	30
3. Unterstützungsmaterial	30
VII. Weinbau	31
1. Bodenpflege	31
2. Humuswirtschaft und Düngung	31
3. Bodenbearbeitung	31
4. Pflanzenschutz und Pflanzenpflege	31
VIII. Tropische Dauerkulturen	33
1. Humuswirtschaft und Düngung	33
2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern (Beikräutern)	33
3. Nachhaltigkeit des Anbausystems	34
IX. Wildsammlung	36
1. Definition	36
2. Anforderungen	36
3. Kennzeichnung	37
X. Imkerei	38
XI. Aquakultur	38
XII. Ökologische Waldnutzung	38
Anhänge Erzeugung	39
Anhang 1: Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer	39
Anhang 2: Zugelassene Pflanzenschutzmittel	41
Anhang 3: Zugelassene Futtermittel	43
Anhang 4: Zulässiger Tierbesatz (entsprechend 1,4 Dungeinheiten)	45
Anhang 5: Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung	46
Anhang 6: Anforderungen an die Geflügelstallungen	47
Anhang 7: Mindestschlachalter bei Geflügel (bei schnell wachsenden Rassen)	48
Anhang 8: Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Stallungen und Haltungsgebäude	48
Anhang 9: Kriterien zum Komposteinsatz auf Naturland Betrieben	49

Vorwort

Anerkannt ökologischer Landbau nach den Richtlinien von Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. hat sich zu einer festen Größe entwickelt. Vergleicht man die 1. Fassung der „Richtlinien für den naturgemäßen Landbau“, die nach der Verbandsgründung im Jahre 1982 verabschiedet wurde, mit der nun vorliegenden, so ist dies ein Spiegel für die Dynamik und Entwicklungsfähigkeit einerseits, aber auch für die Beständigkeit und Konsequenz dieser zeitgemäßen Form der Landbewirtschaftung. Die Entwicklung von Richtlinien und ihre Umsetzung in die Praxis sind das Herzstück der Arbeit eines anerkannt ökologischen Landbauverbandes. Richtlinien müssen sich bewähren. Sie müssen bei sich wandelnden Rahmenbedingungen modifiziert, müssen auf neue Bereiche ausgedehnt werden. Das Wachstum von Naturland und seinen Organisationen seit der Verbandsgründung spiegelt den Erfolg dieser Arbeit wider und bestätigt, dass Landwirte, Lebensmittelhersteller und Verbraucher dieser Wirtschaftsweise Akzeptanz und Wertschätzung auf breiter Ebene entgegenbringen.

Richtlinien für Spezialbereiche

Naturland Richtlinien gab es längst bevor die ersten gesetzlichen Regelungen der EU zum ökologischen Landbau verabschiedet wurden. Und auch heute gehen von der konsequenten Weiterentwicklung unserer Richtlinien wichtige Impulse aus - Anregungen, die von Seiten des Gesetzgebers ernst genommen werden.

Naturland Richtlinien beschränken sich heute nicht mehr allein auf eine bestimmte Form der Landbewirtschaftung, wie sie konkret für die Produktionszweige Pflanzenbau und Viehwirtschaft geregelt sind. Längst wurde differenziert, wurden Richtlinien für viele Spezialbereiche entwickelt, z.B. Gemüse- und Weinbau, Imkerei, Wildsammlung und Fischwirtschaft. Dem umfassenden Ansatz entsprechend, beziehen die Richtlinien auch den nachgelagerten Bereich - die Verarbeitung - mit ein. Die Herstellung und Weiterverarbeitung von Lebensmitteln, wie z.B. Brot- und Backwaren, Milch- und Milchprodukte, Bier, Wurstwaren etc. ist in Branchenrichtlinien beschrieben. Lebensmittel sind der Schwerpunkt, aber auch Bereiche wie die ökologische Waldnutzung und die Holzverarbeitung sind heute durch Richtlinien definiert.

Dem ganzheitlichen Anspruch treu bleiben

Entscheidend für die konsequente Weiterentwicklung der Richtlinien ist, dass der ökologische Landbau nach den Naturland Richtlinien dem ursprünglichen Anspruch treu bleibt; dass es gelingt, schnelllebigen Trends zu widerstehen; dass nicht um rascher Erfolge willen Abstriche an elementaren Inhalten gemacht werden.

Richtlinien können immer nur den äußeren Rahmen setzen, denn „Ökologischer Landbau“ auf der Basis von Vorschriften allein kann nicht funktionieren: Es ist die gemeinsame Zielsetzung, durch die er getragen wird. Dennoch sind exakte und vor allem bindende Vorgaben für die Praxis erforderlich, die aber in der Umsetzung genügend Raum für das Eingehen auf individuelle betriebliche Situationen lassen.

Die Experten - Landwirte, Verbraucher, Verarbeiter und Wissenschaftler - die an der Entwicklung der Naturland Richtlinien beteiligt sind, haben diese Herausforderung immer neu gemeistert. Der äußere Rahmen für die Richtlinien wird gesetzt durch die zentralen Grundprinzipien des anerkannt ökologischen Landbaus, der Anspruch, mit unseren Lebensgrundlagen sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen. Der ganzheitliche Ansatz, nachhaltiges Wirtschaften, praktizierter Natur- und Klimaschutz, Sicherung und Erhalt von Boden, Luft und Wasser sowie der Schutz der Verbraucher stehen im Zentrum aller Naturland Richtlinien. Dazu gehört auch gegenseitige Toleranz und respektvoller Umgang der Menschen untereinander und die Übernahme sozialer Verantwortung.

Naturland Richtlinien - Basis für die Zertifizierung

Richtlinien haben nur Bestand und Wirkung, wenn sie glaubwürdig überprüft und konsequent umgesetzt werden. Entscheidungen müssen neutral und unbeeinflusst getroffen werden. Neben den unabhängigen und eigenverantwortlichen Gremien - Richtlinienkommission, Kontrollstelle und Anerkennungskommission -, ist dies auch durch die Zusammensetzung der Gremien - mit verschiedenen Interessensgruppen wie Wissenschaftlern, Praktikern und Verbrauchern sichergestellt. Unabhängige Kontrolle und konsequente Umsetzung der Naturland Richtlinien sind die Basis für die Herstellung von Produkten mit besonderer Qualität, die ökologische und soziale Aspekte einschließen. Sichtbar dokumentiert wird diese Qualität durch das Naturland Zeichen.

Naturland Qualitätssicherung - national und international

Für Erzeuger, Verarbeiter wie Verbraucher stellt die Anerkennung durch Naturland ein vertrauenswürdiges Qualitätssicherungssystem dar, für Sicherheit in der Zertifizierung von Produkten des ökologischen Landbaus, von der Erzeugung bis zum fertigen Produkt.

Naturland e.V ist Mitglied im internationalen Dachverband IFOAM, der Rahmenrichtlinien sowohl für den Erzeugungs- als auch den Verarbeitungsbereich vorgibt.

Naturland hat als erster deutscher Öko-Zertifizierer das unabhängige Prüfverfahren durch die IFOAM durchlaufen und ist seit 1997 IFOAM akkreditiert. 1998 erfolgte darüber hinaus die Akkreditierung gemäß der europäischen Norm DIN EN 45011/ISO 65.

Teil A. Allgemeine Regelungen für die Erzeugung

I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren

1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages

Vor Vergabe eines Erzeugervertrages muss sich der Verband ausreichend Kenntnis über die äußeren und inneren Gegebenheiten des Betriebes verschaffen können.

Der Erzeuger ist verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Umstellungsbedingungen benötigt werden. Dazu gehören insbesondere die bisherige Bewirtschaftung (Einsatz von Mineraldüngern, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, usw.), die betriebswirtschaftliche Situation und die Umweltbedingungen (Quellen möglicher Belastungen - z.B. Klärschlamm, Straßenverkehr o.a. - sind vor Umstellungsbeginn anzuzeigen). Bei Verdacht von Belastungen mit bedenklichen bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Vergabe eines Vertrages Untersuchungen durchzuführen; diese können ggf. auch dazu führen, dass ein Erzeugervertrag nur in Verbindung mit bestimmten Auflagen oder überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

Sämtliche vom Erzeuger bewirtschafteten Flächen, Produktionsstätten und Lagerplätze sind in eine Betriebsbeschreibung aufzunehmen.

2. Erzeugervertrag

Mit der Unterzeichnung des Erzeugervertrages verpflichtet sich der Erzeuger, die Naturland Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen.¹

Die Vergabe des Erzeugervertrages ist ganzjährig möglich.

Der Erzeugervertrag berechtigt nicht zur Verwendung des Naturland Zeichens. Hierfür ist ein eigener Lizenzvertrag abzuschließen.

3. Richtlinien

Diese Richtlinien sind für alle Betriebe, die mit Naturland e.V. einen Erzeugervertrag abgeschlossen haben, bindend. Sie wurden in dieser Form in der Praxis erprobt und umgesetzt. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Richtlinie unter verschiedenen klimatischen Bedingungen nicht anwendbar sein, so muss durch die Naturland Richtlinienkommission eine Anpassung/Erweiterung der Richtlinien erarbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge an die Richtlinienkommission zu stellen, sofern weitere Naturland Mitglieder (mindestens zehn) diesen Antrag unterstützen. Änderungsanträge werden von der Richtlinienkommission nach rechtlicher Prüfung einem fachlich kompetenten Personenkreis zur Kommentierung vorgelegt.

Die Naturland Anerkennungskommission ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einem Vertragserzeuger befristet eine in einzelnen Punkten von den Richtlinien abweichende Bewirtschaftung zu gestatten, sofern durch diese die Bewirtschaftung nach den Naturland Richtlinien im Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Gültigkeit hat stets die von der Delegiertenversammlung beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien. Naturland e.V. informiert seine Vertragserzeuger über Änderungen.

Bei Änderungen der Richtlinien können Übergangsfristen festgelegt werden, bis zu denen diese Änderungen durch die Erzeuger umgesetzt sein müssen.

Richtlinienverstöße werden gemäß Sanktionskatalog (Erzeugervertrag Anlage IV) geahndet.

Die Gültigkeit übergeordneter staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Die Anforderungen der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 (EU-Verordnung Ökologischer Landbau bzw. Durchführungsvorschriften) und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen, sind zu beachten.

¹ Bewirtschaftereinheit: Zusammengesetzt aus Bewirtschafter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafter ist die natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb selbstständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenzter, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbarer Bewirtschaftungsbereich.

4. Umstellung

In der Umstellung erfolgt die Entwicklung des gesamten Betriebes hin zu einer Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus.

Die Umstellung des Gesamtbetriebes muss unter wirtschaftlich tragbaren Rahmenbedingungen ablaufen; daher kann sie auch schrittweise erfolgen, so dass die Flächen und Betriebsteile, die richtliniengemäß bewirtschaftet werden, kontinuierlich zunehmen; die Fristen nach A I.9 dieser Richtlinie sind dabei zu beachten. Bei schrittweiser Umstellung muss eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen gewährleistet sein. Dies gilt sinngemäß auch für tierische Erzeugnisse; gleichzeitig ökologische und konventionelle Fütterung und Haltung innerhalb einer Tierart ist nicht zulässig.

Umgestellte Flächen und Ställe bzw. Tiere dürfen nicht zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung hin- und herwechseln.

Die Umstellung erfolgt unter Betreuung eines von Naturland e.V. anerkannten Beraters; mit diesem ist ein Umstellungskonzept zu erarbeiten. Es enthält eine Fruchtfolgeplanung, die die jährlich umzustellenden Flächen und Kulturen einschließt, eine Humusbilanz und Düngeplanung sowie eine Planung der Viehwirtschaft (Viehbesatz, Futterplan, tiergerechte Haltung). Die Vorlage aktueller Bodenuntersuchungen kann durch Naturland e.V. gefordert werden.

Der Beginn der Umstellung ist ganzjährig möglich.

5. Betriebliche Veränderungen

Werden in einem Umstellungs- oder anerkannten Betrieb Flächen durch Zukauf oder Pacht neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit (vgl. A. I.9) dieser Richtlinie durchlaufen. Eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen ist zu gewährleisten.

Änderungen, welche die Qualität der Produkte negativ beeinflussen können, insbesondere Quellen möglicher Belastungen, sind anzuzeigen.

Für den Tierzukauf und die einzuhaltenden Umstellungszeiten gelten die Vermarktungsfristen gemäß Abschnitt Teil A. I.9 und die Bestimmungen unter Teil B. II.3 dieser Richtlinie.

6. Dokumentation und Kontrolle

Aktuelle Daten (z.B. Viehbestand, Anbau) sind Naturland e.V. zu melden; für die Warenströme (z.B. Zukauf von Futtermitteln, Saat- und Pflanzgut und Dünger sowie Verkauf der Produkte) müssen ebenfalls Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben von Naturland e.V. geführt werden. Des Weiteren ist ein Stallbuch zu führen (z.B. über Zu- und Abgänge im Viehbestand, Medikamenteneinsatz). Die Einhaltung der Richtlinien wird mindestens einmal jährlich bei angemeldeten und/oder unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch Beauftragte von Naturland e.V. überwacht. Ihnen ist uneingeschränkt Zugang und Einsicht in alle relevanten Bereiche des Betriebes zu gewähren. Auf Verlangen sind sämtliche die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes betreffenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Werden Dritte im Auftrag des Erzeugers tätig (z.B. Aufbereitung Lagerung, Verarbeitung, Transport), muss der Erzeuger Vorkehrungen treffen (z.B. durch den Abschluss eines Lohnverarbeitungsvertrags), die sicherstellen, dass die Richtlinien umgesetzt und deren Einhaltung durch Naturland überwacht werden können.

7. Zertifizierung

Mit dem jährlichen Zertifizierungsentscheid bestätigt die Naturland Anerkennungskommission die Einhaltung der Richtlinien durch den Erzeuger. Im Fall des Verstoßes gegen geltende Richtlinien durch den Erzeuger können Sanktionen gemäß Sanktionskatalog (Anlage zum Erzeugervertrag) verhängt werden.

Generell können Beschwerden, welche sich auf Sachverhalte beziehen, die im Verantwortungsbereich von Naturland liegen, an die Naturland Geschäftsstelle in Gräfelfing gerichtet werden.

8. Anerkennung

Die Anerkennung des Betriebes dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der Umstellungszeit; sie wird durch die Naturland Anerkennungskommission (AKK) ausgesprochen.

Die Umstellung des Gesamtbetriebes bis zur Anerkennung erfordert mindestens zwei Jahre, bei schrittweiser Umstellung höchstens fünf Jahre. Spätestens zur sechsten Ernte nach Beginn der Umstellung muss das Anerkennungsverfahren für den Gesamtbetrieb abgeschlossen sein.

Vor der Anerkennung eines Betriebes müssen sowohl alle Flächen mindestens zwei Jahre richtliniengemäß bewirtschaftet worden sein, als auch die Haltung der Tiere tiergerecht im Sinne der Richtlinien umgesetzt sowie auch eventuell vorhandene weitere Betriebszweige im Sinne der Richtlinien umgestellt sein. Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines Betriebes ist der Nachweis über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im naturgemäßen Landbau.

9. Kennzeichnung und Vermarktung

Die Kennzeichnung der Produkte ermöglicht es, den Inverkehrbringer, der rechtlich für das Produkt verantwortlich ist, zu identifizieren.

Die Vorgaben der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 hinsichtlich EU Gemeinschaftslogo und Herkunftsangabe (Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe) sind zu beachten.

Die Nutzung des Naturland Zeichens ist im Rahmen einer gesondert zu treffenden Lizenzvereinbarung mit der Naturland Zeichen GmbH geregelt.

Für Produkte, die gemäß den Naturland Richtlinien erzeugt wurden und die mit einem Hinweis auf die ökologische Erzeugung, auf Naturland bzw. mit dem Naturland Zeichen in Verkehr gebracht werden, gelten nachfolgend genannte Fristen und Umstellungszeiten für die richtlinienkonforme Bewirtschaftung:

Pflanzliche Produkte

24 Monate vor der Aussaat bzw. 24 Monate vor Beginn der Futternutzung bei Grünland.

36 Monate vor der Ernte bei Dauerkulturen (außer Futterbestände).

Die richtlinienkonforme Bewirtschaftung beginnt ab der nachweisbar letzten Bewirtschaftungsmaßnahme, die nach diesen Richtlinien nicht zugelassen ist, frühestens jedoch, wenn der Betrieb dem Kontrollverfahren unterstellt ist.

Eine Kennzeichnung als **Umstellungserzeugnis** ist - mit einem entsprechenden Hinweis - nur für pflanzliche Erzeugnisse möglich, wenn das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und von Flächen stammt, die mindestens 12 Monate vor der Ernte der betreffenden Zutat richtlinienkonform bewirtschaftet wurden.

Tierische Produkte

Eier: 6 Wochen

Milch: 6 Monate

Fleisch:

– Geflügel: 10 Wochen; bei Kleingeflügel 6 Wochen

– Schweine: 6 Monate

– kl. Wiederkäuer: 6 Monate

– Rinder: 12 Monate, mindestens drei Viertel ihres Lebens

Honig: siehe Kapitel B. X. Imkerei (separate Richtlinie)

Tierische Erzeugnisse dürfen nur gekennzeichnet werden, wenn der Betrieb seit mindestens 12 Monaten in Umstellung ist und die o.g. Vermarktungsfristen für die jeweiligen Produkte eingehalten werden.

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes verkürzt sich der Umstellungszeitraum insgesamt auf 24 Monate.

Eine Vermarktung von Eiern unter Verwendung des Naturland Zeichens bzw. mit Hinweis auf Naturland oder auf die Naturland Richtlinien ist nur möglich, wenn die Hennen von der ersten Lebenswoche an richtliniengemäß gehalten und gefüttert wurden.

Beim Tierzukauf sind darüber hinaus die Bedingungen von Teil B. II.3 zu beachten, für Imkerei die Bedingungen der separaten Richtlinie für die ökologische Imkerei (siehe Kapitel B. X.).

II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen

1. Lagerung

Die Lagerung unter speziellen Bedingungen ist zugelassen (kontrollierte Atmosphäre, Temperaturkontrolle und Feuchtigkeitsregulierung sowie Trocknung des Lagergutes). Der Einsatz chemischer Lagerschutzmittel ist verboten. Als Maßnahmen der Lagerhaltung sind nur solche zulässig, die eine Schadstoffbelastung des Erntegutes ausschließen; dies umfasst auch die verwendeten Materialien und Reinigungsmittel (die Bestimmungen aus Teil C allg. Verarbeitungsrichtlinien III 7. Schädlingsbekämpfung sind zu beachten). Das Nachreifen mit chemischen Substanzen², die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig getrennt zu lagern. Stoffe, deren Anwendung diese Richtlinien verbieten und die dem jeweiligen Umstellungsstatus widersprechen, dürfen auf einem Betrieb nicht mehr vorhanden sein (siehe auch Teil C allg. Verarbeitungsrichtlinien III. 5. Lagerung, Abfüllung und Transport).

2. Handel mit Zukaufware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also „Ab-Hof-Verkauf“, Marktstände o.ä. ist möglich. Regionale Produkte sind nach Möglichkeit zu bevorzugen. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bzgl. Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein, eigen erzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

Konventionelle Ware darf nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nachweislich nicht erhältlich sind. Die Produkte müssen deutlich als „konventionell erzeugt“ gekennzeichnet sein.

Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischem und konventionellem Anbau angeboten werden.

3. Zukauf von Betriebsmitteln und Anlagematerialien

Werden Betriebsmittel (Saat- und Pflanzgut, Wirtschaftsdünger, Futter) oder Tiere zugekauft, so müssen diese von Naturland zertifiziert sein, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit können die Betriebsmittel – **in Ausnahmefällen und zeitlich befristet** – von anderen Betrieben gemäß folgender Priorität bezogen werden.³

- gemäß EU-Verordnung Ökologischer Landbau kontrolliert,
- extensiv bewirtschaftet im Rahmen eines entsprechend überwachten Programms
- konventionell bewirtschaftet.

Bei Betriebsmitteln und Anlagematerialien ist ihre Umweltverträglichkeit zu beachten, Stoffe auf natürlicher Basis sind zu bevorzugen (z.B. Öle, Fette). Unterstützungsmaterial aus Regenwaldholz ist verboten, auf Energieeinsparung ist zu achten.

4. Austausch von Maschinen und Geräten zwischen unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betriebsformen (anerkannt ökologisch/konventionell)

Der Austausch von Maschinen und Geräten (z.B. im Rahmen von Maschinenringen) zwischen Betrieben des anerkannt ökologischen Landbaus und konventionell wirtschaftenden Betrieben ist zulässig. Maschinen und Geräte, die auch von konventionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, müssen im Fall einer Verunreinigung mit nicht richtlinienkonformen Substanzen vor ihrem Einsatz auf Naturland Betrieben einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

² Ethylen-Gas darf zum Nachreifen eingesetzt werden.

³ Dabei sind die Anforderungen der EU VO für den Zukauf von Produkten konventioneller Herkunft zu beachten.

5. Einsatz von Folien und Schutzvliesen, Netzen und technischem Mulchmaterial

Anzustreben sind verrottbare Materialien wie z.B. Baumwolle, Flachsmatten, Mulchpapier oder Biofolie, soweit diese eine vernünftige ökologische Kultivierung zulassen.

Abdeckmaterialien wie Abdeckfolien, Schutzvliese, Insektennetze und Silofolien dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn es sich dabei um Erzeugnisse handelt, die auf der Basis von Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) oder anderen Polykarbonaten hergestellt worden sind. Nach Gebrauch sind diese zu entfernen und dürfen nicht auf den Feldern verbrannt werden. Der Einsatz von Erzeugnissen aus Polyvinylchlorid (PVC) ist verboten. Recycling ist anzustreben.

Vorhandene Materialien, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen in der Umstellungszeit aufgebraucht werden.

6. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Produkte, die gemäß den Naturland Richtlinien erzeugt werden, müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO-Derivaten hergestellt werden. Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere. Die Nichtverwendung von GVO bzw. GVO Derivaten gilt unmittelbar für den gesamten Betrieb.

Auch eine ungewollte Kontamination von Ökoprodukten durch gentechnisch veränderte Organismen kann den Zertifizierungsstatus beeinflussen.

Aussagen zur Gentechnik, die im Zusammenhang mit den Richtlinien gemacht werden (z.B. auf Verpackungen), sind beschränkt auf die Aussage „ohne Verwendung von GVO“.

7. Nichtverwendung von Nanomaterialien

Naturland versteht unter Nanomaterialien: Substanzen, die bewusst und vorsätzlich durch menschliches Zutun (anthropogen) entworfen, technisch hergestellt oder erzeugt werden mit dem Ziel sehr spezifische Eigenschaften (z.B. Form, Oberflächeneigenschaften oder chemische Eigenschaften) im Nanobereich (ca. 1-300nm in mindestens einer Dimension) zu erhalten, die es ausschließlich im Nanobereich gibt. Ggf. können auch Partikel von größerem Durchmesser in diese Kategorie fallen, sofern sich bei dieser Größe bereits nanospezifische Effekte zeigen.

Zufällig im Nanobereich erzeugte Partikel, die z.B. durch traditionelle Verarbeitungsverfahren (wie z.B. homogenisieren, mahlen, aufschäumen, einfrieren) entstehen können und natürlicherweise in der Umwelt (z.B. Vulkan- oder Schwebstäube) bzw. in Lebensmitteln (z.B. Einfachzucker, Aminosäuren oder Fettsäuren) vorkommende Partikel im Nanobereich sind von dieser Definition ausgeschlossen. Die Umweltauswirkungen von Nanomaterialien und die Wirkungen auf den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Daher müssen von Naturland zertifizierte Produkte in Erzeugung und Verarbeitung ohne die Verwendung von anthropogenen Nanomaterialien hergestellt werden. Dies schließt Verpackungen, die Nanomaterialien enthalten mit ein.

8. Biogasanlagen

Die Energiegewinnung aus der Vergärung von Biomasse kann im Gesamtkontext der erneuerbaren Energien neben Wind, Wasser, Solar, Erdwärme und Verbrennung von organischen Materialien wie Holz ein wichtiger Bestandteil einer zukünftigen Energieversorgung sein.

Biogasanlagen im Öko-Betrieb verbinden die Produktion von regenerativer Energie auf nachhaltigem Wege mit der Erzeugung von hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln, da sie überwiegend Reststoffe nutzen, vielfältige Fruchtfolgen ermöglichen und sehr energieeffizient sind. Anlagengröße und Nutzung sollen in angemessenem Rahmen zur Fläche des Betriebes stehen, damit das vorrangige Ziel der Lebensmittelproduktion gewährleistet wird.

Eine sinnvolle Abwärmenutzung und ein möglichst hoher Gesamtwirkungsgrad sind anzustreben, um eine möglichst hohe Energieeffizienz zu erzielen.

8.1 Biogasanlagen auf Naturland Betrieben

Biogas Anlagen auf Naturland Betrieben werden grundsätzlich mit ökologisch erzeugten Fermentationsstoffen betrieben. Pflanzliche Anteile aus konventioneller Erzeugung⁴, die als Fermentationsstoffe für den Betrieb der Anlage der Energiegewinnung dienen, werden ab 01.08.2012 auf einen Anteil von max. 30% begrenzt. Ziel ist, diesen Anteil bis spätestens 2020 auf Null zu reduzieren. Fermentationsstoffe konventionellen Ursprungs müssen Anhang 1 (Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer) entsprechen. Werden für den Betrieb der Biogasanlage Fermentationsstoffe in einem Umfang von mehr als 0,5 DE/ha und Jahr aufgenommen, so muss die Abgabe des Gärsubstrats der über diesen Wert hinausgehenden Menge belegt werden.

Wenn zum Betreiben einer Biogasanlage die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist, um die notwendigen Mengen an Fermentationsstoffen bereitzustellen, sind Ökobetriebe zu bevorzugen.

8.2 Kooperation von Naturland Betrieben mit anderen Biogasanlagen

Besteht in der Region die Möglichkeit einer Kooperation mit einer Biogasanlage auf einem Ökobetrieb, so hat diese Vorrang vor der Zusammenarbeit mit einer konventionell betriebenen Anlage.

Bei einer Kooperation eines Naturland Betriebs mit einer konventionellen Biogasanlage ist die Rücknahme von Gärrest nur möglich, wenn eigene Fermentationsstoffe (z.B. Klee gras) geliefert werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben von Anhang 1 (Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer) bzw. B.I.1 (Humuswirtschaft und Düngung), insbesondere die mengenmäßigen Begrenzungen, zu beachten.⁵

9. Qualitätssicherung

Die Erzeugung im Sinne dieser Richtlinie soll Ökoprodukte hoher sensorischer und gesundheitlicher Qualität sowie Sicherheit gewährleisten. Zur Vermeidung von Verunreinigungen (z.B. durch Abdrift) mit unerlaubten Substanzen bzw. Mitteln, die die Qualität der Ökoprodukte beeinträchtigen können, sind ggf. Vorkehrungen zu treffen. Besteht der begründete Verdacht, dass die Produktqualität durch Kontamination mit unerlaubten Substanzen wesentlich beeinträchtigt ist, ist Naturland zu informieren. Naturland kann eine entsprechende Analyse zur Klärung der Belastung bzw. Kontaminationsquelle fordern und ggf. weitere Schritte veranlassen. Beschwerden, die von Dritten an den Betrieb gehen und sich auf zertifizierungsrelevante Anforderungen von Naturland beziehen, muss in angemessener Weise nachgegangen werden und die Beschwerde sowie die ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

4 Klee gras bzw. Gras ohne jeglichen Einsatz von Mineraldünger- und Pflanzenschutzmitteln sind hiervon ausgenommen

5 Gärrestrücknahme nur nach Beantragung und entsprechend den Naturland-Vorgaben. Gärreste aus Biogasanlagen, die mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, sind nicht zulässig. Bis 2012 darf über die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen hinaus max. +30%, bis 2016 max. +15% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden, ab 2017 entspricht die Rücknahme max. dem abgegebenen Nährstoffäquivalent

III. Soziale Verantwortung

Der ganzheitliche Anspruch der Naturland Richtlinien schließt auch den sozialen Umgang mit den Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten, mit ein.

1. Menschenrechte

Die Grundrechte der Menschen, die auf den Naturland Betrieben leben und arbeiten, werden beachtet; sie müssen mind. den lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. den Menschenrechten nach UN Konventionen, den International Labour Organisation Conventions and Recommendations (ILO)⁶ und den UN Kinderrechtskonventionen⁷ sollten diese darüber hinausgehen.

Ein Produkt, das unter Menschenrechtsverletzungen und klaren Fällen von sozialer Ungerechtigkeit produziert wurde, kann nicht als Naturland zertifiziertes Produkt vermarktet werden.

2. Zwangsarbeit

Die Betriebe verpflichten sich, Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschließen. Der Betrieb darf nicht Arbeitslohn, Begünstigungen, Eigentum oder Dokumentation der Arbeiter zurückhalten, um die Beschäftigten zu zwingen, auf dem Betrieb zu bleiben

3. Versammlungsfreiheit, Zugang zu Gewerkschaften

Alle Beschäftigten haben das Recht und die Freiheit, zur Wahrnehmung ihrer Interessen sich zu versammeln und zu organisieren.

Niemand darf auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

4. Gleichstellung

In den Betrieben dürfen Ethnie, Glauben, Geschlecht, Mitgliedschaften oder politische Überzeugung nicht zu Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen.

Für die gleiche Tätigkeit und Verantwortung erhalten alle Beschäftigten unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe und Glaubensbekenntnis die gleichen Löhne und Möglichkeiten.

5. Kinderarbeit

Betriebe dürfen keine Kinder einstellen. Kinder dürfen auf dem eigenen Familien- oder einem Nachbar-Betrieb mitarbeiten sofern folgendes erfüllt ist:

- Die Arbeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder.
- Die Arbeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder.
- Kinder werden bei der Arbeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert

6. Gesundheit und Sicherheit

Alle Arbeiter, Angestellten und deren Familien müssen Zugang zu Trinkwasser, Essen, Unterkunft, und medizinischer Grundversorgung haben.

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich, dies beinhaltet gegebenenfalls Schulungen der Beschäftigten, um etwaige Gefahren am Arbeitsplatz aufzuzeigen. Bei mehr als 10 Beschäftigten sind Leitlinien zur „Sicherheit am Arbeitsplatz zu erstellen.

⁶ <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdsp1.htm>

⁷ <http://www.aufenthaltstiel.de/unKinderrechtskonvention.html>

7. Arbeitsverhältnisse

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinien sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie Arbeiter in Subunternehmen.

Alle Betriebe verpflichten sich, folgende grundlegenden Anforderungen zu erfüllen.⁸

7.1 Verträge

Alle Beschäftigten erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses regelt.⁹ Arbeitsverhältnisse und Verträge müssen vom Arbeitgeber dokumentiert werden und sind jederzeit überprüfbar. Der Arbeitsvertrag muss mindestens folgende Punkte klären: Arbeitsbeschreibung, Arbeitsumfang und –Begrenzung, Art sowie Höhe der Bezahlung.

Die Arbeitsverhältnisse müssen mit allen Beschäftigten mindestens den jeweils höheren Anforderungen aus nationalen Bestimmungen und den ILO Richtlinien entsprechen.

7.2 Gleichbehandlung

Die unterschiedlichen Formen der Arbeitsverhältnisse dürfen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen; für alle Beschäftigten gelten - bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung - die gleichen Rechte und Arbeitsbedingungen, inklusive Sozialleistungen und Vergünstigungen. (siehe III.4.)

7.3 Löhne

Die Löhne müssen mindestens den gesetzlichen Mindestlöhnen des Landes entsprechen oder den relevanten Industriestandards (bei Verarbeitungsbetrieben). Beschäftigte werden bar ausbezahlt oder in einer von ihnen gewünschten Form.

7.4 Zahlungen für Kost und Logis

Die Beschäftigten können frei entscheiden, einen Teil ihres Lohnes über Unterkunft, Essen oder andere Leistungen des Betriebes zu erhalten. Der Wert dieser Vergünstigungen ist fair und angemessen. Eine obligatorische Reduzierung des Mindestlohns durch den Betrieb ist nicht zulässig.

7.5 Arbeitszeit

Um Flexibilität und Überstunden in der Hochsaison (z.B. Ernte) zu ermöglichen, ist entweder eine jährliche Begrenzung der Jahresarbeitsstunden oder eine gegenseitige Vereinbarung zur Arbeit in Spitzenzeiten (für maximal 6 Wochen) erforderlich. Diese Vereinbarung muss den nationalen Gesetzgebungen und der ILO Konvention C184 entsprechen.

7.6 Sozialleistungen

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten eine Grundabsicherung bei Mutterschaft, Krankheit und Alter bekommen. In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten werden Leitlinien zu Gehaltsleistungen und zur sozialen Absicherung erstellt, die allen Beschäftigten zugänglich sind.

7.7 Weiterbildung

Der Betrieb stellt seinen Angestellten Angebote zur Weiterbildung bzw. zur Berufsausbildung zur Verfügung.

⁸ Naturland kann die Feststellung treffen, dass in einem Land die staatliche Kontrolle der Arbeitsverhältnisse bzw. das öffentlich zugängliche Weiterbildungsangebot ausreicht, die Einhaltung dieser Richtlinien zu gewährleisten.

⁹ Auch für nicht registrierte Beschäftigte müssen verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, die für diesen Sonderfall nicht unbedingt der Schriftform bedürfen. Darüber hinaus sind sie über ihre Rechte zu informieren.

Teil B. Regelungen für die einzelnen Produktionszweige Erzeugung

I. Pflanzenbau

Die folgenden **allgemeinen pflanzenbaulichen Grundsätze (B. I. 1-7)** und Vorschriften sind für alle pflanzenbaulichen Verfahren bindend:

1. Humuswirtschaft und Düngung

Die Umsetzungsvorgänge eines belebten Bodens bilden die Voraussetzung für die ausgewogene Ernährung der Kulturpflanzen. Um langfristig die Aktivität der Böden und somit die Ertragssicherheit zu gewährleisten, sind die Grundlagen der Bodenfruchtbarkeit besonders zu beachten:

- Die Humusbilanz muss im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge mindestens ausgeglichen gestaltet sein. In Dauerkulturen muss dies durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Untersaaten, Zwischenfrüchte, Dauerbegrünung gewährleistet werden.
- Biologisch abbaubares Material mikrobiellen, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bildet die Grundlage der Düngung.
- Aufgrund der Bedeutung eines ausgeglichenen Kalkhaushaltes für die Krümelstabilität, die Struktur und damit die Fruchtbarkeit des Bodens und aufgrund des Säureeintrages durch die Niederschläge, ist auf eine standortgerechte Kalkversorgung besonderer Wert zu legen.

Chemisch-synthetische Stickstoffdünger sowie Chilesalpeter und Harnstoff sind von der Verwendung ausgeschlossen. Mineral- und Spurenelementdünger in schwerlöslicher Form nach Anhang 1. 1.5 können nach Rücksprache mit der Beratung zugeführt werden. Ihr Einsatz stützt sich auf entsprechende Bodenuntersuchungen, Beobachtungen des Pflanzenwachstums und die Nährstoffbilanz des Gesamtbetriebes (Hofter-Bilanz).

Die Menge der betriebseigenen Dünger ist durch die Futtererzeugung des jeweiligen Betriebes und die sich daraus ergebende Viehhaltung begrenzt. Die Dünger müssen so aufbereitet werden, dass sie boden- und pflanzenverträglich sind. Bei Gülle ist dies z.B. durch Einsatz von Gesteins- oder Strohmehl, durch Verdünnung, Belüftung oder vergleichbare Maßnahmen sicher zu stellen. Bei Mist ist eine gezielte Rotteführung empfehlenswert und kann bei schlechter Mistqualität von der Beratung gefordert werden.

Nährstoffausträge bei der Lagerung und Ausbringung von Flüssigdüngern und Mist sind zu minimieren. Belastungen des Naturhaushaltes (auch durch Geruch und Krankheitskeime) sind zu vermeiden. Deshalb ist eine ausreichende Lagerkapazität sicherzustellen, um organische Dünger bedarfsgerecht und während der Vegetationsperiode ausbringen zu können.

Der Zukauf von organischen Düngern dient in erster Linie nicht der Düngung, sondern der Verbesserung der Humusversorgung, der Förderung des Bodenlebens und dem Ausgleich von Nährstoffverlusten aus dem Betriebskreislauf. Eine Intensivierung über das standortverträgliche Maß hinaus (Überdüngung) muss vermieden werden; bei eigener Tierhaltung darf daher durch den Zukauf eine Gesamtdüngermenge entsprechend 1,4 DE/ha nicht überschritten werden, dabei sollen die Wirtschaftsdünger im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig auf die Betriebsflächen ausgebracht werden. Der externe Nährstoff-Input über organische Dünger darf 0,5 DE/ha und Jahr¹⁰ nicht überschreiten; für den Gemüsebau (B. III.), den Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen und Weihnachtsbäumen (B. V.), den Obst- und Weinbau (B. VI. und B. VII.), für tropische Dauerkulturen (B. VIII.) gelten dazu gesonderte Regelungen; bei Lieferung von Fermentationsstoffen an Biogasanlagen wird der damit verbundene Nährstoffexport berücksichtigt.¹¹ Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass als Auslauf genutzte Flächen nicht überdüngt werden. Viehbesatz und Futtererzeugung sind so aufeinander abzustimmen, dass eine Übernutzung von Flächen, z.B. durch Überbeweidung, mit der Folge dauerhafter Bodenschäden (z.B. durch Erosion) verhindert wird.

¹⁰ Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{iw})

¹¹ Ziel ist, den Austausch von Fermentationsstoffen und Gärrest auf Öko-Betriebe zu beschränken; in diesem Sinne wird der zulässige Gärrestrücklauf von Biogasanlagen, die nicht von Öko-Höfen betrieben werden, dem Nährstoffäquivalent der abgegebenen Fermentationsstoffe schrittweise angepasst: bis 2012 darf darüber hinaus max. +30%, bis 2016 max. +15% des abgegebenen Nährstoffäquivalents aufgenommen werden, ab 2017 entspricht die Rücknahme max. dem abgegebenen Nährstoffäquivalent

Die Rückführung von Nährstoffen über Grünkomposte ist im Sinne des Kreislaufgedankens zu begrüßen, wenn deren Unbedenklichkeit in Bezug auf Rückstände garantiert ist (Anhang 1. 1.2; Anhang 9). Müllkompost, Fäkal- und Klärschlamm ist ausgeschlossen. Der Einsatz von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung sowie von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, ist verboten. Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer sind in Anhang 1 aufgeführt.

2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern

Zum Erzielen gesunder Pflanzenbestände stehen vorbeugende Maßnahmen, wie eine angepasste Fruchtfolge, die Bodenbearbeitung, die Humuswirtschaft und Düngung, die Wahl geeigneter Bestandsdichten sowie die Auswahl gesunden und widerstandsfähigen Pflanz- und Saatgutes eindeutig im Vordergrund. In Gewächshäusern haben optimale Klimaführung und der Nützlingseinsatz einen besonderen Stellenwert. Die Möglichkeiten eines zur Selbstregulation befähigten Ökosystems sollen durch Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes, wie z.B. die Anlage von Hecken, Nistplätzen und Feuchtzonen unterstützt werden.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln und Wachstumsregulatoren ist verboten. Zugelassene Pflanzenschutzmittel sind in Anhang 2 aufgeführt.

Unkräuter sind als Begleitpflanzen der Kulturarten und als Lebensraum der Tierwelt Voraussetzung für eine vielfältige Artengemeinschaft. Das Ziel der Regulierung liegt daher im Eindämmen der Verunkrautung auf ein für den Kulturpflanzenbestand tolerierbares Maß und nicht in der vollständigen Beseitigung. Neben den vorbeugenden Kulturmaßnahmen sind zur Unkrautregulierung direkte Eingriffe in Form von mechanischen (z.B. Striegeln, Hacken) und thermischen Verfahren (z.B. Abflammen) möglich; daneben stehen weitere Maßnahmen wie Mulchen sowie Beweiden (insb. bei Weihnachtsbaumkulturen) zur Verfügung.

3. Saat- und Pflanzgut (inkl. vegetatives Vermehrungsmaterial)

Das eingesetzte Saat- und Pflanzgut muss - soweit erhältlich - Naturland zertifiziert sein, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit besteht Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger.

Eine Beizung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.

Das verwendete Saat- und Pflanzgut darf nur mit nach Anhang 2. 2.2 und 2.3 zugelassenen Mitteln behandelt sein. Bei der Verwendung von konfektioniertem Saatgut (pilliertes Saatgut, Saatplatten u.a.) ist darauf zu achten, dass die verwendeten Materialien im Sinne dieser Richtlinien unbedenklich sind.

Die angebauten Sorten (Unterlagenkombinationen und Erziehungsformen) sollten für die Standortbedingungen geeignet sein. Auswahlkriterien sind vorrangig eine geringe Anfälligkeit, bzw. möglichst hohe Toleranz und Resistenz gegen Krankheiten. Die Sicherung der genetischen Vielfalt sollte bei der Arten- und Sortenwahl berücksichtigt werden. Sorten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.

4. Bodenbearbeitung

Die Bearbeitung berücksichtigt die natürliche Schichtung im Aufbau der Böden. Ihr muss durch den richtigen Geräteeinsatz Rechnung getragen werden. Auf die geeignete Bodenfeuchte ist bei der Bearbeitung besonderer Wert zu legen.

5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Für den ökologisch wirtschaftenden Betrieb, der als Teil des Naturhaushaltes auf das Funktionieren des intakten Ökosystems besonders angewiesen ist, besteht die Verpflichtung zum Erhalt und gegebenenfalls zum Neuaufbau von Strukturelementen in der Landschaft, wie Hecken, Raine, Feuchtfelder, Magerrasen, u.a. Dies gilt besonders bei großen Flächeneinheiten und dient der Nützlingsförderung und Selbstregulation des Ökosystems.

Aufgrund seiner standortangepassten Bewirtschaftung und Tierhaltung ist der ökologische Landbau für die Nutzung sensibler Flächen (z.B. Wasserschutzgebiete) besonders geeignet; durch die Anlage von extensiv genutzten Grünstreifen als Pufferzonen entlang labiler Ökosysteme (z.B. Gewässer) muss einem möglichen Bodenabtrag und Nährstoffeintrag vorgebeugt werden.

6. Boden und Wasserschutz

Das Verbrennen von organischer Masse (z.B. Brandrodung, Verbrennen von Stroh) ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das Roden von Urwald bzw. die Kultivierung von primären Ökosystemen (z.B. Tundra) ist verboten. Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosion müssen ergriffen werden.

Exzessive Ausbeutung und Erschöpfung von Wasserressourcen ist nicht erlaubt. Wo möglich, wird Regenwasser aufgefangen und genutzt sowie die Auswirkung einer erforderlichen Wasserentnahme überwacht. Durch die Wassernutzung und andere Bewirtschaftungsmaßnahmen wird die Wasserqualität nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewirtschaftung muss eine Versalzung von Boden und Wasser verhindern.

7. Ackerbau

Die Fruchtfolge ist die Grundlage im Ackerbau, auf der der Betriebskreislauf im ökologischen Landbau aufbaut. Sie dient zugleich dem Aufbau der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit, der Regulierung des Unkrautbesatzes sowie von Krankheiten und Schädlingen. Damit bietet sie die Gewähr für die langfristige Ertragssicherheit und die wirtschaftliche Stabilität des Betriebes. Dabei ist ein Mindestanteil an Hauptfruchtleguminosen von 1/5 der Ackerfläche einzuhalten. Mit Zustimmung der Beratung kann der Anteil verringert werden, wenn entweder sehr günstige Bedingungen vorliegen (auf mind. 1/6) oder der Standort besondere Risiken hinsichtlich des Nährstoffaustrages aufweist.

In der Fruchtfolge sollten sich Winterungen und Sommerungen in ihren Auswirkungen ergänzen, um negativen Entwicklungen durch Einseitigkeit vorzubeugen. Die Vielfalt stellt ein wesentliches Merkmal naturgemäß bewirtschafteter Felder dar; sie sollte sich auch in Saatgutmischungen für den Futterbau sowie für Zwischenfrüchte und Untersaaten wieder finden.

Auf einen ausreichenden zeitlichen Abstand der gleichen Kulturarten ist besonderer Wert zu legen.

Durch geeignete kulturtechnische Maßnahmen (z.B. Untersaaten, standortangepasste Umbruchzeiten) ist der Auswaschung von Nährstoffen vorzubeugen.

II. Viehwirtschaft

Soweit die vorliegenden Naturland Richtlinien keine weitergehenden Anforderungen festlegen, gelten mindestens die Vorgaben der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008. Der zulässige Tierbesatz ist Anhang 4 zu entnehmen.

1. Haltung

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Haltungsbedingungen müssen das Ausleben art eigenen Verhaltens ermöglichen; dazu gehören das Bewegungs-, Ruhe-, Sozial-, Fortpflanzungs- und Nahrungsaufnahmeverhalten (ausreichend Nahrung und Wasser) sowie alle anderen Verhaltensansprüche der jeweiligen Tierart. Laufställe genügen den o.g. Anforderungen in höherem Maße als andere Aufstallungsformen. Die Liegeflächen sind für alle Tierarten ausreichend einzustreuen, wobei auf Stroh oder vergleichbare Materialien (z.B. Streuwiesenschnitt, Heu, Dinkelspelzen) zurückzugreifen ist. Soweit verfügbar, sollen Einstreumaterialien aus ökologischer Bewirtschaftung, ersatzweise von Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität, Verwendung finden.

Ställe mit vollständig perforierter Bodenfläche, Vollspaltenböden, Käfighaltung und Flatdecks sind wegen mangelnder Tiergerechtigkeit nicht zugelassen, mindestens 50% der Bodenfläche muss aus festem Material bestehen (d.h. keine Spalten o.ä.). Entsprechend den Bedürfnissen der gehaltenen Tierart müssen Ställe ausreichend natürliches Tageslicht und ein gutes Raumklima (z.B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Frischluft, Vermeiden von schädlicher Staub- und Gaskonzentration) bieten. Beim zusätzlichen Einsatz von künstlicher Beleuchtung muss eine zusammenhängende Nachtruhe angepasst an die Bedürfnisse der Tiere möglich sein. Der Anteil der Liege- an der Gesamtfläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere auf dieser gleichzeitig ruhen können.

Bei Um- und Neubauten ist der neueste Stand hinsichtlich der Tiergerechtigkeit in Abstimmung mit der Naturland Beratung umzusetzen. Anbindehaltung ist bei Neubauten nicht zugelassen. Bei der Wahl von Konstruktionsmaterialien und Ausstattung sind gesundheitsgefährdende Stoffe zu vermeiden.

Die Tiere müssen Zugang zum Freien und/oder Weidegang haben.¹² Zugang zum Auslauf oder zur Weide muss immer dann gewährt werden, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen bei Weidegang geeignete Schutzvorrichtungen gegen extreme Witterungsbedingungen vorhanden sein. Nutztiere sind vor ihren wildlebenden Feinden zu schützen.

Bei allen Tierarten sind die Mindeststall- und Auslauflächen gemäß Anhang 5 zu beachten.¹³ Ist eine eindeutige Zuordnung zu Stall- bzw. Auslauflächen nicht möglich, muss deren Summe den Gesamtflächenanforderungen entsprechen. Der zulässige Tierbesatz ist gem. Anhang 4 begrenzt.

1.2 Rinderhaltung

Die Haltung von Rindern muss dem besonderen Bewegungsbedürfnis und den Ansprüchen an Licht und Klimareize durch die Aufstallungsform Rechnung tragen; Laufställe, möglichst mit Weidegang, sind deswegen anzustreben. Bei Laufställen ohne Weidegang muss den Tieren ein ganzjährig nutzbarer Auslauf zur Verfügung stehen.¹⁴

1.2.1 Milchviehhaltung

Die dauernde Anbindehaltung ist nicht zugelassen.

Milchvieh muss Weidegang (während der ortsüblichen Vegetationszeit) oder ganzjähriger Auslauf gewährt werden. Bei Neu- und Umbauten sind Spaltenböden im Laufbereich als Flächenspalten auszuführen. Auf eine besonders sorgfältige Ausführung ist zu achten. Im Laufbereich vorhandene Spaltenböden mit mangelhaften Einzelspalten sind zu ersetzen.

Die Art der Anbindung muss das natürliche Aufsteh- und Abliegeverhalten berücksichtigen. Kuhtrainer sind verboten.

¹² Lediglich, Mast- und Jungrinder, sowie Mastlämmer und -kitze in Ställen mit freier Bewegungsmöglichkeit sind in einer Übergangsfrist bis 2013 von dieser obligatorischen Auslaufverpflichtung ausgenommen.

¹³ Für Stallungen, die vor dem 24.08.99 errichtet wurden, gilt bzgl. der Mindestflächen bzw. Besatzdichten eine Übergangsfrist bis 2013.

¹⁴ Für, Jung- und Mastrinder gilt hierbei eine Übergangsfrist bis 2013.

In Laufställen muss für jede Kuh ein Fress- und Liegeplatz vorhanden sein; nur bei ständig zugänglichem Futterangebot sind auch weniger Fressplätze, als der gehaltenen Tierzahl entsprechen, möglich.

1.2.2 Rindermast und -aufzucht

Die dauernde Anbindehaltung ist nicht zugelassen. Jung- u. Mastvieh muss Weidegang (gesamte Weideperiode) oder ganzjähriger Auslauf ermöglicht werden¹³. Bei letzterem sollte in der ortsüblichen Vegetationszeit Grünfutter angeboten werden. Lediglich die Endmast kann in Stallhaltung ohne Auslauf erfolgen (max. 1/5 der Lebenszeit und in jedem Fall nicht länger als 3 Monate). Die Anforderungen an befestigte Lauf- und Liegeflächen sowie die Beschaffenheit der Teilspaltenböden gelten bei Masttieren entsprechend 1.2.1. In Laufställen muss die Belegdichte gewichtsabhängig so gestaltet sein, dass dem Bewegungsbedürfnis Rechnung getragen wird.

1.2.3 Kälber

Dem besonderen Anspruch an Bewegung und Stallklima des wachsenden Tieres ist durch die Aufstallungsform Rechnung zu tragen. Das Saugen des Kalbes am Muttertier in den ersten Tagen nach der Geburt wird empfohlen (Abkalbebox). Die Anbindehaltung der Kälber ist ebenso verboten wie die Haltung in isolierten Einzelboxen. Kälber können nur dann einzeln gehalten werden, wenn über Sicht- bzw. Berührungsmöglichkeit Sozialkontakt zu den Artgenossen besteht; die erforderlichen Buchtengrößen sind Anhang 5 zu entnehmen¹⁵. Wenn nach der 8. Lebenswoche mindestens 4 etwa gleichaltrige Kälber vorhanden sind, müssen diese in Gruppen gehalten werden. Die Enthornung der Tiere wird nicht empfohlen. Sie kann jedoch für den einzelnen Betrieb aus Gründen des Unfallschutzes vertretbar sein.

1.3 Schafe und Ziegen

Für die Haltung der Kleinwiederkäuer gelten die Mindestanforderungen der Milchviehhaltung sinngemäß. Die Anbindehaltung ist nicht zulässig, Zucht- und Muttertieren ist Weidegang zu gewähren.

1.4 Schweinehaltung

Zuchtsauen ist Auslauf (möglichst mit Weide und Suhle) zu gewähren, wo immer dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Ihre Anbindung ist verboten. Leere und niedertragende Sauen sind bei entsprechenden Bestandsgrößen in Gruppen zu halten. Zum Abferkeln ist ein befristetes Eingrenzen des Bewegungsraumes für maximal 14 Tage erlaubt.

Ferkelführende Sauen sollten möglichst frühzeitig in Gruppen zusammengeführt werden. In größeren Beständen, in denen ein Eber vorhanden ist, ist der Kontakt zu den Muttersauen zu ermöglichen.

Absetzferkel dürfen nicht auf Flatdecks oder in Ferkelkäfigen gehalten werden.

Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Wühlen zur Verfügung stehen.

1.5 Geflügelhaltung

Die Käfighaltung ist untersagt.

Die Stallungen müssen über ausreichend natürliches Licht verfügen. Die künstliche Beleuchtung muss eine Nachtruhe der Tiere von mindestens acht zusammenhängenden Stunden zulassen.

Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharrraum (mindestens 33% der Stallgrundfläche) verfügen. Als Einstreu kommen organische Substanzen wie Stroh oder Dinkelspelzen und Zusätze wie Steinmehl oder Sand in Frage. Geflügelhaltung ist immer mit Auslaufmöglichkeit verbunden. Ein begrünter Auslauf kann von den Tieren, sofern die Witterung es zulässt, genutzt werden und bietet durch heimi-

¹⁵ Lediglich für Stallungen, die vor dem 24.08.99 errichtet wurden, gelten in einer Übergangsfrist bis 2013 folgende Mindestmaße:

Bei Einzelhaltung in Ställen:

mindestens 1 m²/Tier in den ersten beiden Lebenswochen

mindestens 1,6 m²/Tier bis zur 8. Lebenswoche (bei innen angebrachtem Trog 1,8 m²/Tier)

mindestens 2,2 m²/Tier nach der 8. Lebenswoche (bei innen angebrachtem Trog 2,4 m²/Tier) (nur, wenn nicht mindestens 5 etwa gleichaltrige Kälber vorhanden sind)

Bei Gruppenhaltung:

mindestens 1,5 m²/Tier bei Kälbern bis 150 kg LG

mindestens 1,7 m²/Tier bei Kälbern bis 200 kg LG

mindestens 1,8 m²/Tier bei Kälbern über 200 kg LG

sche Bäume, Sträucher oder dergleichen ausreichend Schutz. Die Auslaufstrukturen sind möglichst gleichmäßig über die Fläche zu verteilen, damit sie optimal genutzt werden kann. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit ein Nährstoffeintrag von 170 kg N je ha Auslauffläche und Jahr nicht überschritten wird. Im stallnahen Bereich werden stark beanspruchte Flächen mit Rindenmulch o.ä. eingestreut und so angelegt, dass periodisch, spätestens vor der Neueinstellung, mit Nährstoffen angereichertes Einstreu bzw. Bodenmaterial ausgetauscht werden kann. Ein überdachter Außenklimabereich stellt auch bei schlechtem Wetter die Auslaufmöglichkeit sicher.

Die Anforderungen gemäß Anhang 7 sind zu beachten.

1.5.1 Legehennen

Dem Tierverhalten und den hygienischen Verhältnissen trägt ein zweigeteilter, d.h. ein überdachter und ein begrünter Auslauf in idealer Weise Rechnung.

Ein überdachter Außenklimabereich ist für alle Betriebe mit mehr als 200 Legehennen verbindlich (Ausnahme Mobilställe): er ist ganzjährig (d.h. auch bei schlechtem Wetter) zugänglich und bietet die Möglichkeit zum Sand- und Staubbaden. Er ist befestigt und mit trockener Einstreu versehen, bietet Schutz vor Wind und Nässe sowie Nagern und Beutegreifen und verfügt über optimales Tageslicht. Bei der Bodenhaltung beträgt der überdachte Außenklimabereich mindestens ein Drittel, bei Volierenhaltung mindestens die Hälfte der Stallgrundfläche.¹⁶

Grünauslauf ist obligatorisch. Im begrünten Auslauf stehen mindestens 4 m²/Huhn zur Verfügung. Für die Berechnung der Auslaufflächen werden lediglich solche Flächen berücksichtigt, deren Entfernung zum Stall 150 m nicht überschreiten.

Die Besatzdichte im Stall beträgt max. 6 Hühner pro Quadratmeter Bewegungsfläche¹⁷. Der Außenklimabereich in Form eines integrierten Auslaufes zählt zur Stallgrundfläche, wenn er permanent zugänglich und nutzbar ist.

Zum Aufbaumen müssen den Legehennen abgerundete Sitzstangen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen (18 cm pro Huhn mit einem Querschnitt von mindestens 30 x 30 mm). Diese sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Nester sind obligatorisch; sie können als Einzelnester (1 Nest für 7 Tiere) oder als Gruppennest (mind. 120 cm²/Tier) gestaltet sein.

In Volierenhaltung sind die Besatzdichte und Größe des Auslaufes systemabhängig und deswegen mit der Beratung abzusprechen. Als Obergrenze dürfen 12 Tiere pro m² Bodenfläche in keinem System überschritten werden.

Eine die Grundbedürfnisse der Tiere berücksichtigende Mauser ist in Absprache mit der Beratung möglich. Zwangsmauser ist untersagt.

1.5.2 Mastgeflügel

Extensive Mastrassen sind bei der Einstallung zu bevorzugen. Andernfalls sind die Mindestschlachalter gemäß Anhang 8 einzuhalten.

Auslaufzugang muss bestehen, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens sowie der physiologische Zustand der Tiere dies erlauben, jedoch mindestens während eines Drittels der Lebenszeit. Die Einrichtung eines überdachten Außenklimabereiches wird empfohlen, bei Neubauten ist er verpflichtend; seine Fläche beträgt mindestens ein Drittel der Stallgrundfläche.¹⁸

Masthähnchen und Puten:

Die maximale Besatzdichte in festen Ställen darf bei Masthähnchen und Puten 10 Tiere/m² bzw. 21 kg Lebendgewicht/m² Stallgrundfläche nicht überschreiten.

Die Tiere müssen erhöhte Sitzstangen zum Aufbaumen erhalten.

Die Lichtdauer kann in den ersten drei Lebenstagen verlängert werden.

Enten und Gänse:

Die max. Besatzdichte in festen Ställen darf 10 Tiere/m² bzw. 21 kg Lebendgewicht/m² Stallgrundfläche nicht überschreiten.

¹⁶ Es gilt hierfür eine Übergangsfrist für Altgebäude bis längstens 31.12.2014

¹⁷ Als Bewegungsfläche gelten Flächen, die mindestens 30 cm breit und max. 14% geneigt sind sowie eine lichte Höhe von mind. 45 cm haben.

¹⁸ Es gilt hierfür eine Übergangsfrist für Altgebäude bis längstens 31.12.2014

Um Wassergeflügel arteigenes Verhalten zu ermöglichen, muss es Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben. Kleinere Wasserflächen müssen befestigt sein und aus hygienischen Gründen regelmäßig gereinigt werden.

Kleingeflügel (Wachteln und Tauben):

Die Regelungen zur Haltung von Legehennen und Mastgeflügel gelten sinngemäß auch für Kleingeflügel, soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden.

Allgemein:

Die maximale Belegdichte im Stall beträgt 15 Tiere pro qm Bewegungsfläche oder 3,0 kg Lebendgewicht. Die begehbare Fläche kann sich zusätzlich zur nutzbaren Stallgrundfläche auf max. einer weiteren Ebene erstrecken.

Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharrraum verfügen, der mind. 50% der Stallgrundfläche beträgt.

Ein überdachter Außenklimabereich muss ganzjährig (d.h. auch bei schlechtem Wetter) zugänglich sein. Er beträgt mind. 50% der begehbaren Fläche im Warmbereich und ist ganzflächig mit lockeren und Tierart-gerechten Einstreumaterialien versehen. Der Außenklimabereich in Form eines integrierten Auslaufes zählt zur Stallgrundfläche, wenn er permanent zugänglich und nutzbar ist; ist dies nicht der Fall, kann er nur zu max. 50 % der Stallinnenfläche angerechnet werden. Ein Staubbad ist anzubieten. Es wird empfohlen, einen Grünauslauf anzubieten.

Alle Bereiche der Gehege sind mit – möglichst natürlichen – Strukturen auszustatten, die ein artgemäßes Verhalten ermöglichen.

Wachteln:

Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche der einzelnen Bereiche ist den jeweiligen Anforderungen an das Management anzupassen, beträgt jedoch mind. 50 cm. Nester sind obligatorisch; sie können als Einzelne oder als Gruppennest gestaltet sein, pro 175 Hennen ist mindestens 1 m² Nestfläche vorzusehen.

Tauben:

Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche beträgt mindestens 200 cm. In der Nestanlage ist den Tauben Baumaterial wie Stroh, Reiser oder Blätter anzubieten.

1.5.3 Junghennen

In der Junghennen-Aufzucht gelten folgende zusätzliche Regelungen.

In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen.

Es dürfen pro qm begehbare Bewegungsfläche max. 21 kg Lebendgewicht an Tieren gehalten werden.

Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsflächen im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten.

Die Lichtdauer kann in den ersten drei Lebenstagen verlängert werden. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer beschränkt werden.

Erhöhte Aufbau-Möglichkeiten müssen ab der ersten Lebenswoche zur Verfügung stehen. Ab der 12. Lebenswoche stehen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung, davon sind 1/3 erhöhte Sitzstangen.

Ab der 1. Lebenswoche muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.

Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich oder einen Grünauslauf haben.¹⁹ Der überdachte Außenklimabereich ist ganzjährig (d.h. auch bei schlechtem Wetter) zugänglich und bietet die Möglichkeit zum Sand- und Staubbaden. Er ist befestigt und mit trockener Einstreu versehen, bietet Schutz vor Wind und Nässe sowie Nagern und Beutegreifen und verfügt über optimales Tageslicht; er umfasst mindestens 400 cm²/Tier und kann nicht zur Stallgrundfläche gezählt werden. Für den Grünauslauf sind mindestens 0,5 m²/Tier erforderlich.

Unbefestigte Auslaufbereiche müssen so angelegt sein, dass entweder eine Wechselweide eingerichtet werden kann oder bei kleineren Ausläufen in regelmäßigen Abständen Maßnahmen (z.B. Bodenaustausch) ergriffen werden können, um die Parasiten- und Nährstoffbelastung zu minimieren.

1.6 Pferdehaltung

Pferde sollen in Gruppen gehalten werden. Pferden ist regelmäßiger Auslauf oder Weidegang zu gewähren (Hengsten soweit es gefahrlos möglich ist). Das Haltungssystem soll die Kontaktmöglichkeiten zwi-

¹⁹ Es gilt hierfür eine Übergangsfrist für Altgebäude bis längstens 31.12.2013

schen den Pferden möglichst wenig behindern, bei Einzelaufstallung ist mindestens der Sichtkontakt zwischen den Tieren sicherzustellen. Fohlen und Jungpferde sollen in Gruppen aufwachsen. Auf Weiden muss ein Witterungsschutz aufgesucht werden können.

1.7 Gehegewildhaltung

Unter Gehegewild sind sämtliche Wildarten zu verstehen, die im landwirtschaftlichen Betrieb gehalten werden können (Damwild, Rotwild). Gehegewild sollte in Herden von mindestens 10 erwachsenen Tieren gehalten werden, wobei ein Verhältnis von 10 bis 15 weiblichen erwachsenen Tieren je Hirsch anzustreben ist.

Gehegewild ist in ganzjähriger Weidehaltung zu halten. Zur Sicherung der natürlichen Ruhe- und Schutzbedürfnisse sind Einstandmöglichkeiten zu schaffen. Sind natürliche Schutzmöglichkeiten (Solitärbäume, Baumgruppen, Hecken) nur in geringem Umfang vorhanden, ist für zusätzlichen Wind- und Sichtschutz und für einen Unterstand - räumlich im Gatter verteilt - zu sorgen. Ein artgerechter Schalenabrieb ist durch geeignete Bodenbeläge (z.B. Raubeton, Kies, Rasengittersteine) an häufig genutzten Plätzen (z.B. Tränke- und Futterbereiche) sicher zustellen.

Den männlichen Gehegewildtieren sind arttypische Fegemöglichkeiten bereitzustellen.

Hirschen darf das Geweih nur auf Grund einer tierärztlichen Indikation und im Einzelfall abgenommen werden.

Für Mischgehege bzw. Einzelgehege mit Schwarzwild und Muffelwild sind mit Naturland analog gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

1.8 Kaninchenhaltung

Die Haltung von Kaninchen erfolgt in Gruppen; diese sind für Zuchttiere auf max. 5, für Masttiere auf max. 60 Tiere zu begrenzen.

Die Größe des Stalles muss die artspezifischen Bewegungsweisen der Kaninchen ermöglichen. Die Gliederung und Strukturierung des Raumes stellt eine räumliche Trennung von Futter-, Nest- und Aufenthaltsbereich sicher. Nageobjekte sind ständig anzubieten.

Den Zibben ist genügend Platz und Nistmaterial für ein Wurfneest zur Verfügung zu stellen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Ausläufen haben, welche über geschützte Bereiche vor Witterungseinflüssen verfügen.

2. Fütterung

2.1 Allgemeine Anforderungen

Flächenlose Tierhaltung ist nicht zulässig. Die Grundlage der Tierernährung stellen selbst erzeugte Futtermittel des Betriebes dar; mindestens 50% des Futters²⁰ muss vom eigenen Betrieb (bzw. aus einer durch Naturland genehmigten Betriebskooperation) stammen. Davon ausgenommen sind lediglich Betriebe mit einer Tierhaltung bis zu max. 10 DE.

Zugekaufte Futtermittel müssen Naturland zertifiziert sein, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen (letztere sind antragspflichtig). Bei ausreichender Verfügbarkeit bzgl. Menge und/oder Qualität sind heimische - und möglichst regionale - Herkünfte gegenüber Importfuttermitteln zu bevorzugen.

Lediglich bei Schweinen und Geflügel dürfen in einem Übergangszeitraum, der spätestens 2011 endet, die beschränkten Futtermittel aus Anhang 3 in den genannten Grenzen auch aus konventioneller Erzeugung eingesetzt werden, jeweils im Jahresschnitt und bezogen auf die verabreichte Trockenmasse; dabei darf der Anteil konventioneller Futtermittel - ausgenommen Wanderschäferei - 25% in der täglichen Ration nicht überschreiten.

Bei konventioneller Vermarktung der tierischen Erzeugnisse können über die Futtermittel aus Anhang 3 hinaus auch Futtermittel gemäß Anhang V der Verordnung (EG) 889/2008 eingesetzt werden. Im Falle von Futternotstand infolge Trockenheit, Brand oder ähnlicher Kalamitäten darf - nach Genehmigung durch Naturland - ebenso lediglich auf diese Futtermittel zurückgegriffen werden.

²⁰ Der Prozentsatz bezieht sich auf den organischen Anteil an der Trockenmasse der Gesamtration.

Maximal 30% der verabreichten Futtertrockenmasse darf bei Zukauf von Flächen stammen, die vor der Ernte mindestens 12 Monate richtliniengemäß bewirtschaftet wurden („Umstellungsfutter“). Max. 100% darf der Anteil dieser Futtermittel betragen, wenn sie im eigenen Betrieb erzeugt wurden.

Bis zu 20% der Futterrationsration dürfen aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Jahr der Umstellung²¹ stammen, sofern diese Flächen Teil des eigenen Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Einheit des Betriebs mit ökologischer Erzeugung gehört haben. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von im ersten Jahr der Umstellung befindlichen Flächen verwendet werden, dürfen diese Futtermittel zusammen die Höchstanteile für Umstellungsfutter nicht überschreiten.

Der Einsatz von Mineralstoffmischungen und Vitaminpräparaten ohne weitere Zusätze unterliegt nicht diesen Beschränkungen. Synthetische Vitamine, Mineralien und Nahrungsergänzungstoffe dürfen gem. Anhang 3.3 verwendet werden, wenn natürliche Herkünfte nicht in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sind.

Harnstoff, oder andere synthetische N-Verbindungen, Exkrememente; Schlachtabfälle oder sonstige Nebenprodukte der tierischen Erzeugung von Landtieren, Futtermittel aus der Tierkörperverwertung, synthetische Aminosäuren, Wachstumsregulatoren bzw. Leistungsförderer sowie Futtermittel aus GVO oder deren Erzeugnissen, Appetitanreger und künstl. Farbstoffe sind von der Verfütterung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Konservierungsstoffe (außer organische Säuren gem. Anhang 3.3 bzw. Verarbeitungshilfsstoffe bei schwierigen Witterungsbedingungen gem. Anhang 3.4) und Futtermittel, die durch Lösungsmittelextraktion (z.B. Hexan) oder durch Beigabe von chemischen Substanzen, welche nicht gem. Anhang 3 zulässig sind, hergestellt werden.

2.2 Rinderfütterung

Bei der Fütterung der Rinder ist zu jeder Jahreszeit auf einen ausreichenden Strukturausgleich in der Tagesration zu achten (Heu, Stroh, Getreide-GPS). Während der ortsüblichen Vegetationszeit ist dem Milchvieh und Mutterkühen ausreichend Grünfutter anzubieten; wann immer die Witterungsverhältnisse und der Bodenzustand dies erlauben; die ausschließliche Ganzjahressilagefütterung ist nicht zugelassen.

Die Ernährung von Kälbern erfolgt mit natürlicher Milch – vorzugsweise Muttermilch - über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten. Reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist ausgeschlossen.

2.3 Schaf- und Ziegenfütterung

Bei der Fütterung von Schafen und Ziegen ist zu jeder Jahreszeit auf einen ausreichenden Strukturausgleich in der Tagesration zu achten (Heu, Stroh, Getreide-GPS).

Die Ernährung von Lämmern und Kitzen erfolgt mit natürlicher Milch – vorzugsweise Muttermilch – über einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen. Reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist ausgeschlossen.

Die Beweidung von nicht betriebseigenen Flächen, die dem Sinne dieser Richtlinien entsprechen (z.B. Brachflächen) ist zulässig. In der Wanderschäferei sind die Weideflächen und Zugrouten anzumelden und zu genehmigen. Wenn die Tiere in der Wander- oder Hüteperiode die Weideflächen wechseln, ist die dabei unvermeidbare Aufnahme von Vegetation unter konventioneller Bewirtschaftung zulässig, soweit sie 10% in der Jahresration (bezogen auf den Trockenmassegehalt des Futters landwirtschaftlichen Ursprungs) nicht übersteigt.

2.4 Schweinefütterung

Aufgrund der Verdauungsphysiologie und der Verhaltensbiologie ist den Schweinen in einer artgerechten Fütterung auch Rau- oder Saftfutter vorzulegen.

Solange Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau in Menge und/oder Qualität nicht ausreichend verfügbar sind, können bei Schweinen die Futtermittel gemäß Anhang 3. 3.2 in den dort genannten Grenzen auch aus nicht ökologischer Erzeugung eingesetzt werden.

Die Ernährung der Ferkel erfolgt mit natürlicher Milch – vorzugsweise Muttermilch – über einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen.

²¹ Bei richtliniengemäßer Bewirtschaftung des Aufwuchses und einem Umstellungszeitraum der Fläche auch von weniger als 12 Monaten.

2.5 Geflügelfütterung

Den Tieren müssen ausreichend Fress- und Tränkemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei heißem Wetter sollte Wasser auch im Auslauf angeboten werden. Allen Tieren ist darüber hinaus auch Raufutter anzubieten.

Solange Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau in Menge und/oder Qualität nicht ausreichend verfügbar sind, können bei Geflügel die Futtermittel gemäß Anhang 3. 3.3 in den dort genannten Grenzen auch aus herkömmlicher Erzeugung eingesetzt werden.

In der Legehennenfütterung ist ein Teil des Getreides als ganze Körner möglichst in der Einstreu anzubieten. Grit o.ä. ist vorzulegen. Junghennen müssen spätestens ab der 7. Lebenswoche ein geeignetes Körnergemisch aus der Einstreu aufnehmen können.

2.6 Gehegewildfütterung

Soweit verfügbar, sollten Kastanien und Eicheln aus Naturland zertifizierten Wäldern stammen.

3. Tierzukauf

Tiere dürfen nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, zugekauft werden. Ausgenommen davon sind Zuchttiere, die zu einem Anteil von 10% (Rinder) bzw. 20% (Schweine, Schafe und Ziegen)²² des jeweiligen Bestandes aus konventionellen Betrieben stammen dürfen²³; in begründeten Einzelfällen (z.B. Betriebsvergrößerung) kann nach Genehmigung durch Naturland dieser Anteil auch höher liegen. Soweit der Zukauf von Geflügel entsprechend oben genannter Bedingungen nicht möglich ist, können Küken zur Mast oder Junghennenaufzucht zugekauft werden, die zum Zeitpunkt der Aufstallung nicht älter als 3 Tage sind (Beantragung bei der zuständigen Kontrollbehörde). Die Vermarktungsfristen gemäß Abschnitt A. I.9 sind zu beachten.

4. Tiergesundheit

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern (z.B. optimale Haltungsbedingungen, Pflegemaßnahmen z.B. Klauenpflege, Züchtung, Fütterung). Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich und muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen (incl. Auslauf) fortwährend überprüfen. Die Haar-, Haut- und Klauenpflege ist – dem Bedarf angepasst – regelmäßig durchzuführen. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind dafür gesonderte Einrichtungen bereitzuhalten. Naturheilverfahren sind im Krankheitsfall vorzuziehen. Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sowie Hormonen sind nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Ekto- und Endoparasitenbehandlungen in Gebieten, in denen der Erreger nachgewiesenermaßen gehäuft auftritt. In Regionen, in denen Krankheiten verbreitet sind bzw. anerkanntermaßen eine Bedrohung darstellen und sie sich nicht durch andere Maßnahmen kontrollieren lassen, sind Impfungen zugelassen. Gesetzliche und behördliche Auflagen sind einzuhalten. Gentechnisch veränderte Vakzine sind verboten. Die Eisenversorgung der Ferkel mit geeigneten Präparaten ist möglich.

Erkrankten Tiere, so steht in jedem Fall das Wohl der Tiere im Vordergrund; die Behandlung muss schnell und angemessen erfolgen und darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. wenn durch die Behandlung der Ökostatut gefährdet ist) unterbleiben.

Nur nach Verordnung durch einen Tierarzt dürfen herkömmliche Arzneimittel eingesetzt werden; dabei muss die doppelte vorgeschriebene Wartezeit - mindestens aber 48 Stunden - eingehalten werden.

Erhalten Tiere innerhalb von 12 Monaten mehr als 3 Behandlungsgänge mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen deren Erzeugnisse nicht mehr mit Hinweis auf Naturland vermarktet werden bzw. die Tiere müssen erneut die Umstellungszeiträume gem. Abschnitt A. I.9 durchlaufen (bei Tieren, deren Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist, ist max. 1 entsprechende Behandlung ohne Ausschluss der Öko-Vermarktung zulässig). Impfungen, Parasiten-Behandlungen, sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind hiervon ausgenommen.

²² Für Betriebe mit einer Zertifizierung im Organic worldwide Programm gilt ein Prozentsatz von 10%.

²³ Betriebe, die weniger als 10 Tiere halten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Eingriffe an Tieren

Eingriffe an Tieren dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

Dies betrifft insbesondere das Zähnekneifen und vorbeugende Zähneschleifen sowie Schwänze- und Ohrenkupieren bei Ferkeln, Schwänzekupieren bei Rindern, und das Kupieren von Körperteilen (Schnäbel, Flügel) bei Geflügel. Soweit es die Haltungsbedingungen zulassen, soll bei Wiederkäuern von einer Enthornung abgesehen werden; eine Enthornung mit Ätztiften ist nicht zulässig.

Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (z.B. Schlachtschweine, Mastochsen, usw.) zugelassen.

Sind Eingriffe aus diesen oder aus Gründen der Sicherheit bzw. Gesundheit von Tier und Mensch sowie des Tierschutzes oder der Hygiene unvermeidbar (Schwänze kupieren bei Zuchtlämmern, Ringe einziehen, Markierungen), dürfen sie nur von qualifiziertem Personal und im geeigneten Alter sowie nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollbehörde durchgeführt werden. Um jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, sind angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel zu verabreichen.

5. Stallhygiene

Zur Reinigung von Melkmaschinen und anderen Stallgeräten, sind soweit möglich umweltverträgliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Anhang 8 dieser Richtlinie einzusetzen.

6. Zucht

Zuchtsysteme müssen auf Rassen aufbauen, bei denen natürliche Paarung und Geburt möglich ist.

Künstliche Besamung ist zugelassen.

Hormonelle Brunstsynchronisation²⁴, Embryotransfer, gentechnische Verfahren sowie die Verwendung gentechnisch veränderter Arten sind nicht zugelassen.

7. Transport und Schlachtung

Jedes Tier bzw. jede Tiergruppe muss zu jedem Zeitpunkt während des Transport- und Schlachtungsprozesses identifizierbar sein.

Ein schonender Umgang mit dem Tier ist zu gewährleisten; jegliche Schmerzen und Leiden sind zu verhindern. Das Treiben hat ruhig und ohne elektrische Treibhilfen zu erfolgen. Beim Verladen ist auf geeignete Vorrichtungen (z.B. geringe Steigung, rutschfester Boden) besonders zu achten. Bestehende Gruppen sind beizubehalten.

Beim Transport muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen und Frischluftzufuhr gewährleistet sein. Möglichst kurze Transportwege sind anzustreben; die Transportzeit soll max. 4 Stunden und die Transportentfernung max. 200 km nicht überschreiten. Unzulässig ist eine Transportdauer von über 8 Stunden. Medikamente und Beruhigungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Nach dem Transport muss das Tier Gelegenheit haben, sich zu beruhigen.

Die detaillierten Vorgaben der Verarbeitungsrichtlinien für Fleisch- und Fleischwaren bezüglich Transport und Schlachtung sind zu beachten.

Die Tiere sind fachgerecht, mit geprüften Geräten und einzeln zu betäuben.

Gehegewild ist grundsätzlich nach den Vorgaben des Tierschutzrechtes mittels Büchenschuss zu töten.

8. Betriebskooperationen

Kooperationen zwischen ökologisch bewirtschafteten Betrieben, von denen ein oder mehrere Partner keine hinreichende Futtergrundlage für den gehaltenen Viehbestand haben bzw. die als Einzelbetrieb landlos oder landarm wären, sind möglich. Die Betriebskooperation wird hinsichtlich aller Richtlinienbestimmungen als ein Betrieb betrachtet. Jede Kooperation muss als Einzelfall von Naturland genehmigt werden, die entsprechenden Vorgaben sind zu beachten (Näheres regelt ein Naturland Kooperationsvertrag).

²⁴ Hormone dürfen nur vom Tierarzt zum Zwecke der therapeutischen Behandlung einzelner Tiere bei Fortpflanzungsstörungen eingesetzt werden.

III. Gemüsebau

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I sind zu beachten; für den Gemüsebau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Düngung, Bodenuntersuchung, Fruchtfolge

- 1.1 Im Freiland-Gemüsebau darf die Stickstoffdüngung 110 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge der gemüsebaulich genutzten Flächen nicht übersteigen. In Gewächshäusern ist wegen höherer Stoffumsätze im Boden als Folge einer intensiveren Bewirtschaftung im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Beratung, ein höherer Düngereinsatz (über 110 kg N/ha und Jahr) möglich. Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überversorgung sind mindestens alle drei Jahre Boden- bzw. Substratuntersuchungen auf Nährstoff- und Humusgehalte durchzuführen und zusammen mit der Beratung zu bewerten.
- 1.2 Zu Beginn der Umstellung sowie bei späteren Neuzupachtungen oder Kauf ist nach Maßgabe der Beratung eine Schadstoffanalyse (Schwermetalle, organische Verbindungen) durchzuführen und vorzulegen.
- 1.3 Werden Gewächshausflächen umgestellt und sind diese längere Zeit konventionell bewirtschaftet worden, ist eine Bodenanalyse bezüglich Altlasten an Pflanzenschutzmitteln (z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe) vorzulegen.
- 1.4 Grundlage für den Zukauf von Wirtschafts- sowie zugelassenen organischen und mineralischen Handelsdüngern sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchung und die Bedarfswerte der Kulturfolgen. Aufzeichnungen über die eingesetzte Düngermenge (zugekaufte und betriebseigene Dünger) sind zu führen. Dabei sind alle Düngerquellen in Anrechnung zu bringen. Die Menge und Unbedenklichkeit von Zukaufdüngern muss mit dem Berater abgesprochen bzw. auf Nachfrage durch aktuelle Analysen nachgewiesen werden.
- 1.5 Der Stickstoffhaushalt ist jedes Jahr für den Betrieb zu bilanzieren. Bei der Stickstoffdüngung ist die zu erwartende Nachlieferung aus Ernterückständen, Gründüngung und Humus zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall können von der Beratung bei bestimmten Kulturen Nitratuntersuchungen der Produkte zwingend vorgeschrieben werden.
- 1.6 Auf Flächen, die voraussichtlich länger als 12 Wochen in der Vegetationszeit (April - November) brachliegen, ist eine Gründüngung anzubauen. Wintergründüngung sowie Kleegrasanbau sollen, soweit möglich und sinnvoll, in die gemüsebauliche Fruchtfolge eingebaut werden.

2. Erden und Substrate

- 2.1 Erden und Substrate können zugekauft oder als betriebseigene Mischungen hergestellt werden. Die Verwendung der eingesetzten Zuschlagsstoffe unterliegt den Naturland Komposteinsatzkriterien (vgl. Anhang 9) und ist mit der Beratung abzustimmen; Anhang 1 zugelassene Zukaufdünger und Bodenverbesserer und Anhang 2 zugelassene Pflanzenschutzmittel sind zu beachten. Der Torfanteil muss so weit wie möglich reduziert werden. Er darf in Aussaat- und Jungpflanzensubstraten maximal 80% betragen. Die flächige Ausbringung von Torf zur Bodenverbesserung ist nicht gestattet.
- 2.2 Jegliche synthetische oder Ersatzsubstrate wie Styromull, Steinwolle, Wasser (Hydrokultur, Nährfilmtechnik) u.a. sind nicht zugelassen, ebenso die Kultur in Säcken und Containern. Zulässig ist die Kultur von Topfkräutern und ähnlichen Erzeugnissen, bei denen das Gefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird, sowie die Wassertreiberei von in Erde angezogenen Chicorée-Wurzeln.
- 2.3 Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Im Gewächshaus ist eine flache Dämpfung (etwa 10 cm) zur Beikrautregulierung zulässig. Tiefdämpfen und Dämpfen im Freiland sind nicht zugelassen; Ausnahmen sind nur möglich, wenn Fruchtfolge- und Bodenverbesserungsmaßnahmen nicht durchführbar sind; dies muss durch Naturland genehmigt werden.

3. Anzucht von Jungpflanzen

Im Betrieb benötigte Jungpflanzen können zugekauft oder selbst angezogen werden. Der Zukauf muss von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, erfolgen. Bei Nichtverfügbarkeit besteht Antragspflicht seitens der Erzeuger.

4. Unkrautregulierung

Die Abflammtchnik sollte möglichst energiesparend mit zeitgemäßen Geräten (Abdeckung, Düsen) eingesetzt werden; die „Bandabflämmung“ der Reihen kombiniert mit mechanischen Maßnahmen zwischen den Reihen ist, der Ganzflächenabflämmung vorzuziehen.

5. Beheizen von Glas- und Folienhäusern

Das Beheizen von Gewächshäusern ist auf eine angemessene Verlängerung der Kulturzeit im Herbst und eine Verfrühung im Frühjahr begrenzt. Die Jungpflanzenanzucht unterliegt diesbezüglich keinen Beschränkungen. Anzustreben ist ein möglichst geringer Energieverbrauch pro Kulturfläche sowie eine möglichst umweltfreundliche Energieerzeugung. Entsprechende Investitionen (z.B. Wärmedämmung durch geeignete Eindeckmaterialien und Energieschirme; Kraft-Wärme-Kopplung; Heizwärmepumpe; Heizung mit Solarenergie, Biogas, Holzhackschnitzel, Erdgas), sollten die erforderliche Heizperiode weiter verkürzen und den Fremdenergiebedarf senken.

6. Sicherung der Lebensmittelqualität

Nitratgehalt in den Produkten ist durch darauf abgestimmten Anbau (Standort, Sorte, Düngung) zu minimieren. Die durch das Anbauverfahren erzielte Qualität muss durch die Wahl schonender Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerhaltungsverfahren erhalten bleiben. Insbesondere ist dabei jede Anwendung chemisch-synthetischer Mittel bzw. radioaktiver Bestrahlung verboten.

IV. Pilzanbau

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Pilzanbau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Pilzbrut

Die eingesetzte Pilzbrut muss - soweit erhältlich - Naturland zertifiziert sein, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit, besteht Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger.

2. Substrat

Ausgangsmaterialien sowie sonstige Bestandteile des Substrats dürfen nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, zugekauft werden. Beim Pilzanbau auf Holz ist ein Nachweis über dessen Herkunft und ggf. erfolgte Analysen vorzulegen. Das Holz darf nicht chemisch behandelt worden sein. Steht kein Naturland zertifiziertes Substrat zur Verfügung, kann in Einzelfällen und nur nach Genehmigung durch Naturland anderes Öko-Substrat verwendet werden.

3. Reinigung und Desinfektion

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sowie Chlor auf Kulturen, Deckerden, Substraten, Gießwasser und befüllten Substratbehältnissen sowie während der Kulturdauer auch auf Gerätschaften und in Kulturräumen ist verboten. Schriftliche Nachweise darüber sind für Deckerden, Substrate und Transportgefäße vorzulegen. Während der Kultur zulässig sind ungelöschter Kalk, thermische Behandlung, Alkohol, Essigsäure sowie Gelbtafeln. In leeren Kulturräumen, leeren Substratbehältnissen, leeren Regalen sowie bei Gerätschaften außerhalb der Kulturperiode können Reinigungs- und Desinfektionsmittel entsprechend Anhang 8 zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

V. Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen, Weihnachtsbäumen²⁵

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B, I. sind zu beachten; für den Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen und Weihnachtsbäumen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Düngung, Bodenuntersuchung, Fruchtfolge

- 1.1 Für Stauden, Gehölze und Weihnachtsbäume gilt eine Obergrenze von 90 kg N/ha, für Freilandzierpflanzen von 110 kg N/ha pro Jahr. In Gewächshäusern ist wegen höherer Stoffumsätze im Boden als Folge einer intensiveren Bewirtschaftung und wegen der begrenzten Nährstoffverfügbarkeit in Kulturgefäßen im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Beratung, ein höherer Düngereinsatz (über 110 kg N/ha) möglich. Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überversorgung sind mindestens alle drei Jahre Boden- bzw. Substratuntersuchungen auf Nährstoff- und Humusgehalte durchzuführen und zusammen mit der Beratung zu bewerten.
- 1.2 Grundlage für den Zukauf von Wirtschafts- sowie zugelassenen organischen und mineralischen Handelsdüngern sind die Ergebnisse der Boden- bzw. Substratuntersuchung und die Bedarfswerte der Kulturen bzw. Kulturfolgen. Aufzeichnungen über die eingesetzten Düngermengen sind zu führen. Dabei sind alle Düngerquellen in Anrechnung zu bringen. Die Menge und Unbedenklichkeit von Zukaufdüngern müssen mit der Beratung abgesprochen bzw. auf Nachfrage durch aktuelle Analysen nachgewiesen werden.
- 1.3 Der Stickstoffhaushalt des Betriebes ist jedes Jahr zu bilanzieren. Bei der Stickstoffdüngung ist die zu erwartende Nachlieferung aus Ernterückständen, Gründüngung und Humus zu berücksichtigen.
- 1.4 Auf Flächen, die voraussichtlich länger als 12 Wochen in der Vegetationszeit (April - November) brachliegen, sowie nach Möglichkeit über den Winter ist eine Gründüngung anzubauen. Wintergründüngung sowie Kleegrasanbau sollen, soweit möglich und sinnvoll, in die Fruchtfolge eingebaut werden.

2. Erden und Substrate

- 2.1 Erden und Substrate können zugekauft oder als betriebseigene Mischungen hergestellt werden. Die Verwendung der eingesetzten Zuschlagstoffe unterliegt den Naturland Komposteinsatzkriterien (vgl. Anhang 9) und ist mit der Beratung abzustimmen, Anhang 1 zugelassene Zukaufdünger und Bodenverbesserer und Anhang 2 zugelassene Pflanzenschutzmittel sind zu beachten. Der Torfanteil muss soweit wie möglich reduziert werden. Er darf in Topfsubstraten maximal 50%, in Aussaat- und Jungpflanzensubstraten maximal 80% betragen. Ausnahmen während der Umstellungszeit bzw. wegen spezifischer Kulturansprüche (z.B. Moorbeetpflanzen) sind nur in Absprache mit der Beratung möglich. Die flächige Ausbringung von Torf zur Bodenverbesserung ist nicht gestattet.
- 2.2 Synthetische Zuschlagstoffe und Ersatzsubstrate wie Styromull, Hygromull, Steinwolle u.a. sind nicht zugelassen.
- 2.3 Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Im Gewächshaus ist eine flache Dämpfung (etwa 10 cm) zur Unkrautregulierung zulässig. Tiefdämpfen und Dämpfen im Freiland sind nicht zugelassen; Ausnahmen sind nur möglich, wenn Fruchtfolge- und Bodenverbesserungsmaßnahmen nicht durchführbar sind; dies muss durch Naturland genehmigt werden.

²⁵ Als Weihnachtsbäume im Sinne dieser Richtlinien gelten Bäume, die auf dafür vorgesehenen, gesetzlich genehmigten Flächen gepflanzt werden. Die Richtlinien gelten ebenfalls für Schmuckreisig als Nebenprodukt solcher Weihnachtsbaumkulturen.

3. Jungpflanzen

Jungpflanzen sollten selbst angezogen oder von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, zugekauft werden. Bei Nichtverfügbarkeit besteht Antragspflicht seitens der Erzeuger. Falls bestimmte Sorten ökologisch nicht erhältlich sind (Anzeige- und Nachweispflicht durch den Betriebsleiter), können auf Antrag und nach Genehmigung durch Naturland auch vegetativ oder generativ vermehrte Jungpflanzen aus konventionellen Betrieben verwendet werden; verkaufsfertige Pflanzen aus vegetativ vermehrten Jungpflanzen dürfen sofort, solche aus generativ vermehrten Jungpflanzen frühestens ein Jahr nach dem Zukauf als Naturland Umstellungsware deklariert werden. Zwei Jahre nach dem Zukauf können beide Herkünfte als anerkannte Naturland Ware ausgezeichnet werden. Das Ziel von ökologisch erzeugten Jungpflanzen kann nur schrittweise erreicht werden; der jeweilige Stand der Entwicklung ist beim Zukauf zu beachten.

4. Zukauf von Roh- und Fertigware

Wenn konventionelle Roh- oder Fertigware zugekauft wird, muss diese im Betrieb zu jedem Zeitpunkt (Weiterkultur, Einschlag, Verkauf etc.) erkennbar sein. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Etikettierung, separater Tisch, Haus, Quartier) zu gewährleisten. Für den Verbraucher muss die unterschiedliche Art der Erzeugung durch eindeutige Deklaration als konventionelle Ware deutlich gemacht werden.

5. Kulturgefäße

Anzustreben sind verrottbare Materialien wie z.B. Altpapier, Flachs, Jute, Hanf oder auch Ton, soweit diese eine vernünftige ökologische Kultivierung zulassen. Kunststofftöpfe, -schalen etc. müssen aus stabilen Materialien sein, die eine Mehrfachnutzung ermöglichen und recyclebar sind. PVC ist nicht zugelassen. Vorhandene Töpfe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen in der Umstellungszeit aufgebraucht werden.

6. Flächenversiegelung

Stellflächen für Töpfe und Container sollen nach Möglichkeit nicht versiegelt sein; die Neuanlage von versiegelten Stellflächen ist nur erlaubt, wenn Niederschläge und Beregnungswasser aufgefangen und wieder verwendet werden.

7. Gewächshäuser

7.1 Heizung, Energiebedarf

Das Beheizen von Gewächshäusern ist auf eine angemessene Verlängerung der Kulturzeit im Herbst und eine Verfrühung im Frühjahr begrenzt. Die Jungpflanzenanzucht unterliegt diesbezüglich keinen Beschränkungen. Anzustreben ist ein möglichst geringer Energieverbrauch pro Kulturfläche sowie eine möglichst umweltfreundliche Energieerzeugung. Entsprechende Investitionen (z.B. Wärmedämmung durch geeignete Eindeckmaterialien und Energieschirme; Kraft-Wärme-Kopplung; Heizwärmepumpe; Heizung mit Solarenergie, Biogas, Holzhackschnitzel, Erdgas), sollten die erforderliche Heizperiode weiter verkürzen und den Fremdenergiebedarf senken.

7.2 Assimilationsbelichtung

Assimilationsbelichtung ist nur in der Jungpflanzenanzucht zugelassen.

VI. Obstbau

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B, I. sind zu beachten; für den Obstbau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Humuswirtschaft und Düngung

1.1 In intensiven Dauerkulturen wie dem Obstbau ist die ausgewogene Humusversorgung von grundlegender Bedeutung.

1.2 Eine wesentliche Maßnahme zum Erhalt und zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die Dauerbegrünung. Sie bietet vielfältigen Lebensraum und ermöglicht insbesondere die Ansiedlung von Nützlingen. Zum verbesserten Bodenaufschluss eignen sich Untersaaten wie Leguminosen, Kräuter, Gräser. Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsaat oder bei Trockenheit im Sommer ist eine Unterbrechung der Begrünung möglich. Pflegemaßnahmen sind mechanisch oder thermisch durchzuführen. Das Blüt stadium der Begrünung sollte erreicht werden. Bei Bedarf können die Baumstreifen bzw. der Unterstockbereich mit mechanischen und thermischen Methoden freigehalten werden. Der Boden darf nicht ganzflächig und ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.

1.3 Zur weiteren Verbesserung der Humusversorgung können organische Dünger eingesetzt werden. Die Gesamtmenge der eingesetzten Stickstoffdünger darf 90 kg N/ha Obstfläche und Jahr nicht überschreiten (vgl. Anhang 1).

2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern

2.1 Vorrangiges Ziel ist es im ökologischen Landbau, gesunde Pflanzenbestände durch Förderung des ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen zu erreichen.

2.2 Wesentliche krankheitsvorbeugende Maßnahmen sind geeignete Bestandsdichten sowie die Auswahl gesunder und widerstandsfähiger Pflanzen, Sorten und Arten.

2.3 Eine Stärkung der Widerstandskraft der Gehölze und die Senkung des Infektionsdrucks wird zusätzlich durch geeignete Bodenpflege und Kulturmaßnahmen (Erziehungsschnitt, Stockaufbau, Anschnitt, Laubarbeiten, Zeilen- oder Quartierbreite, Unterstockpflege etc.) unterstützt.

2.4 Für ein gesundes Kleinklima in den Obstanlagen sind die Voraussetzungen zu schaffen.

2.5 Produkte von Flächen, die durch eventuell überbetriebliche Pflanzenschutzmaßnahmen kontaminiert wurden, müssen konventionell vermarktet werden. Dem Betrieb obliegt diesbezüglich eine besondere Melde- und Aufzeichnungspflicht.

2.6 Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln und Wachstumsregulatoren ist verboten. Zugelassene Pflanzenschutzmittel vgl. Anhang 2.

3. Unterstützungsmaterial

Tropische oder subtropische Hölzer sind nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind die tropischen Gräser Bambus und Tonkin.

VII. Weinbau

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Weinbau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Bodenpflege

Für den Erhalt und die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die Begrünung die wesentliche Maßnahme. Sie ist Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna. Natürliche Begrünung, ergänzt mit geeigneten Einsaaten, schließt den Boden auf und stabilisiert ihn.

Die Weinberge sind grundsätzlich zu begrünen. Für Pflegemaßnahmen, Lockerung, Einsaaten, bei Sommertrockenheit und in Jungfeldern, darf die Begrünung ganzflächig für max. 3 Monate unterbrochen werden. Ist jede 2. Zeile durchgehend begrünt, kann, nach Rücksprache mit der Beratung, die andere Zeile (im Zeitraum 01.01. bis 01.09.) max. 6 Monate offen gehalten werden.

Eine Weinbergsbrache wird empfohlen. Brachflächen sind zu begrünen.

Bei Einsaaten müssen Artengemenge gesät werden, gebietstypische Pflanzen und Leguminosen sind zu bevorzugen.

Begrünungen sind bevorzugt durch Mähen oder Walzen, sowie durch Mulchen zu pflegen. Die Pflege soll alternierend erfolgen, blühende Pflanzen sind erwünscht.

2. Humuswirtschaft und Düngung

Die Umsetzungsvorgänge eines belebten Bodens bilden die Voraussetzung für die ausgewogene Ernährung der Kulturpflanzen. Um langfristig die Aktivität der Böden und somit die Ertragssicherheit zu gewährleisten, sind die Grundlagen der Bodenfruchtbarkeit besonders zu beachten.

Die Humusbilanz muss im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge mindestens ausgeglichen gestaltet sein. In Dauerkulturen muss dies durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Untersaaten, Zwischenfrüchte und Dauerbegrünung gewährleistet werden.

Biologisch abbaubares Material mikrobiellen, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bildet die Grundlage der Düngung.

Aufgrund der Bedeutung eines ausgeglichenen Kalkhaushaltes für die Krümelstabilität, die Struktur und damit die Fruchtbarkeit des Bodens sowie wegen des Säureeintrages durch die Niederschläge, ist auf eine standortgerechte Kalkversorgung besonderer Wert zu legen.

Der Einsatz von Ergänzungsdüngern (P, K, Mg) nach Anhang 1. 1.5 ist mit der Beratung abzusprechen und stützt sich auf entsprechende Bodenanalysen.

Der Stickstoffbedarf der Reben soll durch Leguminoseneinsaaten gedeckt werden. Bei Zufuhr von organischen Düngern dürfen in drei Jahren max. 150 kg Gesamt-N/ha gegeben werden, wovon im Jahr der Düngung maximal 70 kg pflanzenverfügbar sein dürfen. Chemisch-synthetischer Stickstoffdünger und andere leicht lösliche Dünger, Klärschlämme und Müllklärschlammkomposte (MKK) sind verboten.

Zugelassene Düngemittel siehe Anhang 1.

3. Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung soll eine günstige Struktur im Boden erhalten und die biologische Aktivität fördern, um den Pflanzen beste Wachstumsbedingungen zu bieten.

Bei einer Lockerung ist die natürliche Schichtung möglichst zu erhalten, dies ist speziell bei der Vorbereitung von Neuanpflanzungen zu beachten. Gerodete Weinberge sind mit Struktur stabilisierenden Einsaaten zu begrünen.

4. Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

Die ökologische Pflanzenpflege beginnt mit den pflanzenbaulichen Maßnahmen, welche die Widerstandskraft der Rebe stärken und den Infektionsdruck senken. Hierzu zählen Bodenpflege und Düngung sowie Kulturmaßnahmen wie z.B. Sortenwahl, Standraum, Reberziehung, Stockaufbau, Anschnitt, Laubarbeiten.

Zur Unterstützung der Selbstregulation und Widerstandskraft gegen Schädlinge, wie Pilze und Insekten, können Hemmstoffe, Stärkungs- und Pflegemittel gemäß Anhang 2 eingesetzt werden.

Bei überbetrieblichen Pflanzenschutzmaßnahmen aus der Luft, die außerhalb des Einflussbereiches des Betriebsleiters liegen (z.B. Hubschrauber) oder in Gemeinschaftsanlagen, unterliegen die übrigen Bewirt-

schaftungsmaßnahmen den Richtlinien. Produkte aus betroffenen Anlagen (chemisch-synthetischer Mitteleinsatz) dürfen nicht mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung, auf Naturland oder mit dem Naturland Zeichen vermarktet werden.

Nach Flurbereinigungsverfahren muss der Boden mindestens 1 Jahr mit einem vielfältigen Brachegemisch begrünt werden.

Die Bewuchsregulierung im Unterstockbereich kann mechanisch oder thermisch erfolgen.

Chemisch-synthetische Insektizide, Akarizide, Nematizide, Fungizide und Herbizide sowie Wachstumsregulatoren sind verboten.

Zugelassene Pflanzenschutzmittel siehe Anhang 2.

VIII. Tropische Dauerkulturen

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Anbau von tropischen Dauerkulturen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Humuswirtschaft und Düngung

- 1.1 In intensiven Dauerkulturen ist die ausgewogene Humusversorgung von grundlegender Bedeutung. Insbesondere Agroforstsysteme haben eine hohe Kapazität sich selbst zu versorgen.
- 1.2 Eine wesentliche Maßnahme zum Erhalt und zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die Dauerbegrünung. Sie bietet vielfältigen Lebensraum und ermöglicht insbesondere die Ansiedlung von Nützlingen. Zum verbesserten Bodenaufschluss eignen sich Untersaaten wie Leguminosen und Kräuter. Der Boden darf nicht ganzflächig und ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.
- 1.3 Zur weiteren Verbesserung der Humusversorgung können organische Dünger eingesetzt werden. In intensiven Dauerkulturen ist wegen höherer Stoffumsätze im Boden als Folge einer intensiveren Bewirtschaftung im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Beratung, ein höherer Düngereinsatz (über 110 kg N/ha und Jahr) möglich. Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überversorgung sind mindestens alle drei Jahre Boden-, Blatt-, bzw. Substratuntersuchungen auf Nährstoff- und Humusgehalte durchzuführen und zusammen mit der Beratung zu bewerten. Der Einsatz von Ergänzungsdüngern (P, K, Mg) nach Anhang 1. 1.5 stützt sich auf entsprechende Bodenanalysen.

2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern (Beikräutern)

- 2.1 Vorrangiges Ziel ist es im ökologischen Landbau, gesunde Pflanzenbestände durch Förderung des ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen zu erreichen.
- 2.2 Wesentliche krankheitsvorbeugende Maßnahmen sind geeignete Bestandsdichten sowie die Auswahl gesunder und widerstandsfähiger Pflanzen. Die Intensität des Anbausystems ist den ökologischen Standortbedingungen anzupassen. Zu hohe Pflanzdichten, die das Aufkommen von Schattenbäumen (v.a. im Kaffeeanbau) verhindern und die Entwicklung von Krankheiten begünstigen, sind nicht erlaubt.
- 2.3 Eine Stärkung der Widerstandskraft der Gehölze und die Senkung des Infektionsdrucks wird zusätzlich unterstützt durch geeignete Bodenpflege und Kulturmaßnahmen (Erziehungsschnitt, Stockaufbau durch Schattenbäume).
- 2.4 Für ein gesundes Kleinklima in den tropischen Dauerkulturen sind die Voraussetzungen zu schaffen.
- 2.5 Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln ist verboten. Zugelassene Pflanzenschutzmittel vgl. Anhang 2.
- 2.6 Produkte von Flächen, die durch überbetriebliche Pflanzenschutzmaßnahmen mit nicht richtliniengemäßen Mitteln kontaminiert wurden, müssen konventionell vermarktet werden. Dem Betrieb obliegt diesbezüglich eine besondere Melde- und Aufzeichnungspflicht.

3. Nachhaltigkeit des Anbausystems

Bei tropischen Dauerkulturen ist die Nachhaltigkeit des Anbausystems durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

3.1 Standortangepasste Erosionsschutzmaßnahmen (z.B. Pflanzstreifen entlang den Konturlinien, Erosionsschutzwälle, Infiltrationsgräben, Bodendecker) sind zu ergreifen. Die organische Substanz, insbesondere die Laubstreu von Schattenbäumen ist dabei von hoher Bedeutung. Bei der Beikrautregulierung muss die Bodenbedeckung und die Erhaltung einer Mulchschicht gewährleistet sein.

3.2 Wassereinzugsgebiete sind entlang von Bach- bzw. Flussläufen und Seen durch eine Pufferzone mit standortangepassten Bäumen zu schützen, geeignete Maßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan festzulegen.

3.3 Die organischen Rückstände (Kaffeepülpe, Kakaoschalen, etc.) müssen recycelt werden. Sie sind vorzugsweise zu kompostieren und ins Ökosystem zurückzuführen und/oder landwirtschaftlich (z.B. in der Tierernährung) zu verwerten.

3.4 Bei Kulturen, die traditionell mit Schattenbäumen angebaut werden, sind Schattenbäume zu verwenden.

3.4.1 Kaffee- und Kakaoanbau

Für den ökologischen Kaffee- und Kakaoanbau nach Naturland Richtlinien gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Ökologischer Kaffee- und Kakaoanbau nach Naturland Richtlinien erfolgt in standortangepassten Agroforstsystemen unter Schattenbäumen. Die wichtigen Schutzfunktionen von Bäumen in tropischen Ökosystemen für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und als Erosionsschutz, die Erhaltung des Wasserhaushalts und den Schutz von Wassereinzugsgebieten, die Erhaltung der Biodiversität, die Kohlendioxid Bindung als Beitrag zum Klimaschutz, den Ausgleich von Klimaextremen und die Nährstoffversorgung sind durch die Integration von Schattenbäumen im Anbausystem zu fördern.

Sind keine Schattenbäume vorhanden, ist die Pflanzung von Schattenbäumen entsprechend den Standortbedingungen in einem Umstellungsplan festzulegen.

Eine Nutzung der vielfältigen Produkte eines Agroforstsystems unter Schattenbäumen hat nachhaltig zu erfolgen und ist in einem Bewirtschaftungsplan festzulegen. Die Nutzung darf die positiven Umweltleistungen des Agroforstsystems nicht beeinträchtigen.

Es werden Baumarten verwendet, die an die agroökologischen Standortbedingungen angepasst sind. Die Vielfalt an Baumarten ist durch die Verwendung autochthoner Arten zu fördern.

Schattenbäume und Kaffee oder Kakao sind stockwerkartig aufgebaut und bilden vielfältige Strukturen. In Abhängigkeit der agroökologischen Standortbedingungen gelten folgende Richtwerte für Schattenbäume:

- mindestens 70 Schattenbäume pro ha und 40% ganzjähriger Deckungsgrad mit Schattenbäumen
- 12 verschiedene Schattenbaumarten/ha unter Verwendung autochthoner Arten. Die Hauptbaumart soll 60% nicht überschreiten
- Kaffee und Schattenbäume sollen 3 Stockwerke bilden, mindestens jedoch 2 Stockwerke. Bei 3 Stockwerken besteht das obere Stockwerk aus Altbäumen.

Sind in begründeten Ausnahmefällen aus klimatischen Gründen keine Schattenbäume möglich, sind Ausgleichsflächen oder Agroforstsysteme einzurichten, die gleichwertige Umweltleistungen gewährleisten.

Die Pflanzdichte darf 5000 Kaffeepflanzen/ha nicht überschreiten.

Bei der Nassverarbeitung im ökologischen Kaffeeanbau sind die Abwässer durch geeignete Maßnahmen zu reinigen. Abwässer dürfen nicht ungereinigt in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

IX. Wildsammlung

1. Definition

Unter „Produkten aus Wildsammlung“ sind Produkte zu verstehen, die ohne oder nur mit geringem Einfluss des Sammlers gewachsen sind und von diesem nach einem nachhaltigen sowie sozial- und umweltverträglichen System geerntet werden.

Im Einzelnen heißt dies:

- Die Pflanzen dürfen nicht kultiviert werden, d.h. es finden keine bzw. in nur sehr geringem Umfang Tätigkeiten zum Schutz oder zur Wachstumsunterstützung statt (Vermehrung, Bodenbearbeitung, Schnitt, extensive Düngung etc.).
- Die Pflanzen müssen an ihrem Standort natürlich vorkommen.

„Produkte aus Wildsammlung“ unterscheiden sich nach dieser Definition somit eindeutig von:

- Produkten aus ökologischem Anbau (aktive, ökologische Kultivierung)
- Produkten aus traditioneller Anbauweise (extensive, konventionelle Kultivierung)
- Produkten aus nicht mehr bewirtschafteten Anlagen (Kulturpflanzen ohne natürliche Standortgegebenheit)

Der einzige Eingriff des Menschen besteht in der Ernte (Sammlung) dieser wild wachsenden Produkte bzw. in Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Wachstumsmöglichkeiten dieser Pflanzen (Erosionsschutz etc.).

2. Anforderungen

- 2.1** Eine mögliche Kontamination der Produkte in den Sammelgebieten durch den Eintrag von Schadstoffen von außen muss ausgeschlossen werden können.
- 2.2** Das Sammelgebiet für die zu zertifizierenden Wildprodukte muss abgrenzbar sein. Die Gebiete sind daher über Kataster- oder Flurpläne (ggf. Zeichnungen) eindeutig zu definieren.
- 2.3** Innerhalb des Projektes sind die Sammelrechte klar zu definieren und eine/mehrere verantwortliche Person/en mit folgenden Aufgabenbereichen zu benennen:
 - Überblick über alle Projektaktivitäten (Sammelgebiet, Sammelzeitpunkt, Erntemenge, Anzahl Pflücker, etc.)
 - Administration
 - Kenntnisse über die Prinzipien des ökologischen Anbaus sowie ökologischer Grundzusammenhänge
- 2.4** Die Produktionsmethode (Sammlung und eventuelle Pflegemaßnahmen) muss nachweislich umweltverträglichen Charakter haben, die eine langfristige Ausbeutung des vorhandenen Ökosystems ausschließt.
- 2.5** Um Raubbau zu verhindern, ist alljährlich vor Saisonbeginn eine maximale Erntemenge festzulegen.
- 2.6** Das Projekt ist regelmäßig zu inspizieren, mindestens aber ein Mal pro Jahr. Diese unabhängige Kontrolle beinhaltet insbesondere auch die Überprüfung der oben unter Punkt 2.3 und 2.4 genannten Bedingungen.
- 2.7** Es sind regelmäßige Rückstandsanalysen vorzunehmen. Eine Liste der zu untersuchenden Stoffe sowie die entsprechenden Grenzwerte werden je nach Produkt zusammengestellt.

3. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Produkte ermöglicht es, den Inverkehrbringer, der rechtlich für das Produkt verantwortlich ist, zu identifizieren.

Wildprodukte müssen für den Konsumenten klar und deutlich von den Produkten aus ökologischem Anbau unterscheidbar sein.

Um dies sicherzustellen, muss bei einem „Produkt aus Wildsammlung“ auf dem Etikett, in der Zutatenliste oder im Informationstext (auf dem Produkt, nicht nur in einer Begleitbroschüre) auf die Herkunft aus Wildsammlung hingewiesen werden. Ein spezieller Wortvermerk wird nicht vorgeschrieben.

Liegt bei einem Mischprodukt der Anteil eines Produktes aus Wildsammlung unter 25%, so kann der Hinweis auf die Herkunft aus Wildsammlung entfallen.

X. Imkerei

Die Richtlinien für die ökologische Imkerei nach den Naturland Richtlinien sind bei Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. in der Geschäftsstelle, Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing; oder unter www.naturland.de und naturland@naturland.de erhältlich.

XI. Aquakultur

Die Richtlinien für die ökologische Aquakultur mit den Vorschriften zu: :

- Haltung des Karpfens (*Cyprinus carpio*) und seiner Beifische (z.B. Schleie *Tinca*, Hecht *Esox*, Weißfischarten Cyprinidae) in Teichen
- Haltung von Salmoniden (z.B. Forellen *Trutta*, *Oncorhynchus*, Lachse *Salmo*, Saiblinge *Salvelinus* sp.) in Teichen und Netzgehegen
- Kultur von Muscheln (z.B. *Mytilus edulis*.) und Makroalgen an Leinen und Gestellen
- Haltung von Garnelen (z.B. *Litopenaeus vannamei*, *Penaeus monodon*, *Macrobrachium rosenbergii*) in Teichen
- Haltung von tropischen Süßwasserfischen (z.B. Milchfisch *Chanos chanos*, Tilapia *Oreochromis* sp., Mekongwels *Pangasius* sp.) in Teichen und Netzgehegen
- Haltung von Fischarten der Familien Dorschartige (Gadidae), Meerbrassen (Sparidae), Meerbarsche (Dicentrarchidae) und Umberfische (Sciaenidae) in Netzgehegen im Meer

sind bei Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. in der Geschäftsstelle, Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing; oder unter www.naturland.de und naturland@naturland.de erhältlich.

XII. Ökologische Waldnutzung

Die Richtlinien für die ökologische Waldnutzung und die Verarbeitungsrichtlinien für Holz aus ökologischer Waldnutzung sind bei Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. in der Geschäftsstelle, Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing; oder unter www.naturland.de und naturland@naturland.de erhältlich.

Anhänge Erzeugung

Anhang 1: Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer

Die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern von Öko-Betrieben ist zugelassen. Der Einsatz von Festmist aus konventionellen Betrieben, organischen und mineralischen Ergänzungsdüngern gemäß 1.3 und 1.5 erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Grünkomposte sind von Naturland zu genehmigen.

1.1 Festmist aus herkömmlich wirtschaftenden Betrieben

- Stallmist (außer Geflügelmist), verbunden mit der Auflage einer Aufbereitung (geregeltes Aufsetzen, Zusatz von Steinmehlen) und mindestens 3-monatiger Rotte.
- Die Belieferung des Mistlieferanten mit Stroh aus Öko-Betrieben wird dringend empfohlen.

1.2 Grünkomposte

Grünkomposte können nur eingesetzt werden, wenn deren Unbedenklichkeit in Bezug auf Rückstände garantiert ist. Dabei sind Bodenanalysen und Kompostuntersuchungen obligatorisch, die Grenzwerte und Kompostzuschlagsstoffe sind der Kriterienliste gemäß Anhang 9 (Rücksprache mit der Fachberatung) zu entnehmen.

1.3 Sonstige organische Zukaufsdünger

- Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs (Hornmehl, Haar- und Federabfälle und dergleichen; ausgeschlossen sind konventionelle Gülle und konventioneller Geflügelmist, Knochen-, Blut- und Tiermehl)
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs (z.B. Rizinusschrot, Rapsschrot)
- Gärrest aus Biogasanlagen²⁶
- Torf ohne synthetische Zusätze, nur zur Jungpflanzenaufzucht
- Sägemehl, Borke- und Holzabfälle (von mit Fungiziden oder Insektiziden nicht kontaminiertem Holz)
- Seealgen und -extrakte

1.4 Mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerden (z.B. Bentonit)
- Düngekalke, langsam wirkende (Dolomit, kohlenaurer Kalk, Muschelkalk, Meeralkenkalk)
- schwermetallarme Rohphosphate
- Thomasphosphat

1.5 Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen

- Hüttenkalk, Konverterkalk, Carbokalk
- Spurenelemente
- Kalimagnesia (Patentkali), Kalisulfat, Kainit
- Calciumsulfat
- Schwefel aus Naturherkünften
- Magnesiumsulfat (MgSO₄)
- Calciumchlorid (CaCl₂) gegen Stippigkeit bei Äpfeln

²⁶ Gärrestrücknahme nach Beantragung und entsprechend den Naturland-Vorgaben (Gärreste aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, sind nicht zulässig). Bis Ende 2012 darf über die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen hinaus max. +30%, bis Ende 2016 max. +15% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden, ab Ende 2017 entspricht die Rücknahme max. dem abgegebenen Nährstoffäquivalent.

Bei der Auswahl der Dünger ist deren Schwermetallgehalt zu berücksichtigen, mögliche Einträge sind zu minimieren; ein Gehalt von 90 mg Cd /kg P₂O₅ darf bei den Phosphatdüngern nicht überschritten werden.

1.6 Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren

Anhang 2: Zugelassene Pflanzenschutzmittel

2.1 Biologische bzw. biotechnische Maßnahmen

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (z.B. Raubmilben, Schlupfwespen)
- Insektenfallen (z.B. Sexual-Duftstoffe, Farbtafeln)
- mechanische Abwehrmittel (z.B. Fallen)
- Nicht-chemisch-synthetische Abschreckungs- und Vertreibungsmittel (z.B. Duftstoffe)

2.2 Pflanzenstärkungs- und -pflegemittel

Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen:

- Pflanzenpräparate (z.B. Schachtelhalmtee)
- Propolis
- Algenkalke und -extrakte
- Bentonite und Steinmehle
- Quarzsand
- Milch- und Milchprodukte
- Speisenatron
- Kaliumhydrogencarbonat (Kaliumbicarbonat)
- Kompostextrakte
- Holzasche
- Bienenwachs
- Hydrolisiertes Eiweiß
- Wasserglas (Natriumsilikat)

2.3 Mittel gegen Pilzkrankheiten in Land- und Obstbau sowie in Sonderkulturen

- Schwefel
- Cu-Salze, (max. 3 kg/ha und Jahr, auch bei Kartoffeln; im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr)
- Lecithin
- Schwefelkalk
- Kaliumpermanganat
- Calciumhydroxid

2.4 Mittel gegen tierische Schädlinge

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (z.B. *Bacillus thuringiensis*)
- Aufbereitung von *Azadirachta indica* (Neem)
- Pyrethrumextrakt²⁷ aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* (synth. Pyrethroide sind verboten)
- Quassia aus *Quassia amara*
- Rotenon aus *Derris spp.*, *Lonchocarpus spp.* oder *Terphrosia spp.*
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide) auf der Basis von Paraffinölen, Mineralölen und Pflanzenölen
- Schmierseife
- Gelatine
- Eisen-III-Phosphat

²⁷ Für Betriebe mit einer Zertifizierung im Organic worldwide Programm ist der Einsatz von synthetischen Synergisten nicht zulässig.

2.5 Sonstige²⁸

- Ethylen
- Kalialaun (Kalinit)
- Spinosad (nur auf Antrag und unter Einhaltung der in der Genehmigung genannten Auflagen)

²⁸ Für Betriebe mit einer Zertifizierung im Organic worldwide Programm ist der Einsatz von Ethylen und Kalialaun nicht zulässig.

Anhang 3: Zugelassene Futtermittel

Werden Futtermittel zugekauft, so müssen diese von Naturland zertifiziert sein, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit können nach Genehmigung durch Naturland Futtermittel von anderen Betrieben gemäß folgender Priorität bezogen werden²⁹:

- gemäß EU-Verordnung Ökologischer Landbau kontrolliert
- extensiv bewirtschaftet im Rahmen eines entsprechend überwachten Programms
- konventionell bewirtschaftet.

3.1 Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Gehegewild, Kaninchen

Die Beweidung bzw. Beerntung von neu in den Betrieb genommenen Umstellungsflächen mit Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzen bei richtliniengemäßer Bewirtschaftung des Aufwuchses und einem Umstellungszeitraum der Fläche auch von weniger als 12 Monaten kann ohne weitere Genehmigung erfolgen, der Anteil an der Jahresration ist jedoch auf maximal 20% begrenzt.

3.2 Schweine und Geflügel

Zugelassene Futtermittel konventionellen Ursprungs zur Eiweißaufwertung bei Schweinen und Geflügel, mit folgenden Grenzen³⁰ während eines Übergangszeitraums, der am 31.12.2011 endet:
05 % im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

- Sonnenblumen-, Lein- und Rapssamen, -kuchen u. -expeller
- Treber und Trester (soweit zulässig gem. VO (EG) 889/2008)
- Kartoffeleiweiß
- Milchprodukte
- Mais- und Weizenkleber bzw. -keime
- Melasse
- Seealgenmehl
- Extrakte und Pulver von Pflanzen
- Pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere)
- Gewürze und Kräuter
- Ausschließlich zur Jungtierfütterung: Fisch, andere Meerestiere und deren Nebenerzeugnisse (bei Meerestieren ausschließlich aus Beifängen oder Resten der Speisefischverarbeitung)

Beschränkt auf Geflügel:

- Eier und Eiprodukte

3.3 für alle Tierarten

- Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Tierernährung gem. der Anhänge V und VI der Verordnung (EG) 889/2008:
 - Mengen- und Spurenelemente
 - Trägerstoffe pflanzlichen Ursprungs
 - Bindemittel und Fließhilfsstoffe³¹
 - Stoffe mit antioxidierender Wirkung
 - Vitamine
 - Enzyme³²
 - Mikroorganismen
 - Organische Säuren zur Konservierung
 - Bierhefen

²⁹ Dabei sind die Anforderungen der EU VO für den Zukauf von Produkten konventioneller Herkunft zu beachten.

³⁰ Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den organischen Anteil an der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und wird jährlich berechnet.

³¹ Bei Verwendung von Kaolinit-Tone (559) ist eine vorherige Schadstoffprüfung erforderlich.

³² nach Genehmigung durch Naturland.

3.4 Silierhilfsmittel

- Milch-, Essig-, Ameisen- und Propionsäurebakterien*
- Futterzucker
- Melasse
- Molke
- Meersalz, Steinsalz
- Enzyme, Hefen

*Ist aufgrund der Witterungsverhältnisse eine angemessene Gärung nicht möglich, können, nach Genehmigung durch Naturland, Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure eingesetzt werden.

Anhang 4: Zulässiger Tierbesatz (entsprechend 1,4 Dungeinheiten)

Der Tierbesatz orientiert sich an der Dungeinheit. Als eine Dungeinheit (DE) gilt ein Tierbesatz, der jährlich mit Kot und Harn nicht mehr als 80 kg N oder nicht mehr als 70 kg P₂O₅ absetzt)

Tierart bzw. -klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2
Kälber, Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe (z.B. Mutter-, Ammenkühe)	2,5
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6,5
Mastschweine	10
Andere Schweine	10
Masthühner	280
Legehennen	140
Junghennen	480
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280
Wachteln	800
Tauben	500
Gehege–Damwild incl. Jungtiere bzw. Hirsch	10
Gehege–Rotwild incl. Jungtiere bzw. Hirsch	5
Zuchtkaninchen incl. Jungtiere bzw. Rammler	105

Für Tiere, bei denen rassebedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

Werden Tiere nicht während eines ganzen Jahres gehalten, oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung anders zuzuordnen, beziehen sich oben genannte Zahlen auf den Durchschnitt der im Jahr gehaltenen Tierzahl.

Anhang 5: Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

1. Rinder, Schafe und Schweine			
	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)	Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)	
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mast- rinder und Equiden	bis 100 bis 200 bis 350 über 350	1,5 2,5 4,0 5, mindestens 1 m ² /100 kg	1,1 1,9 3,0 3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm/Zickel	2,5 0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50 bis 85 bis 110 über 110	0,8 1,1 1,3 1,5	0,6 0,8 1,0 1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliches Zuchtschwein 6,0 männliches Zuchtschwein (bzw. 10, wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt)	1,9 8,0
Zuchtkaninchen (incl. Jungtiere bzw. Rammler)		1,6	
Mastkaninchen	bis 60 Tage ab 60 Tage	0,15 0,25	

2. Geflügel				
	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	(m ² / Tier)
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemein- samen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchst- zulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse Bei allen vor- erwähnten Arten darf die Ober- grenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweg- lichen Geflügel- ställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Kleingeflügel (in festen Ställen)	15 im Warmbe- reich, höchstzuläs- siges Lebendge- wicht 3 kg je m ²		Mind. 1 m ² pro 175 Hennen	(überdachter Außen- klimabereich = mind. 50% der be- gehbaren Fläche im Warmbereich)
(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m ²				

Anhang 6: Anforderungen an die Geflügelstallungen

- Sie müssen über Ein- und Ausflugklappen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m² des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.
- Jeder Geflügelstall beherbergt maximal:

Hühner	4800
Legehennen	3000
Perlhühner	5200
Flug- oder Pekingtonen	weiblich: 4000 männlich: 3200
Kapaune, Gänse, Truthühner	2500
Wachteln, Tauben	2000
maximale Gesamtstallfläche je Produktionseinheit bei Fleischerzeugung	1600 m ²

Anhang 7: Mindestschlachtetage bei Geflügel (bei schnell wachsenden Rassen)

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner	81
Kapaune	150
Peking-Enten	49
weiblichen Flugenten	70
männlichen Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Perlhühner	94
Truthähne und Bratgänse	140
Truthennen	100
Wachteln und Tauben	28

Anhang 8: Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Stallungen und Haltungsgebäude

- Alkohol
- Ameisensäure
- Ätzkali
- Ätznatron
- Branntkalk
- Essigsäure
- Kali- und Natronseifen
- Kalk
- Kalkmilch
- Milchsäure
- Natriumhypochlorit
- Natriumkarbonat
- Oxalsäure
- Peressigsäure
- natürliche Pflanzenessenzen
- Phosphorsäure (Melkausrüstung)
- Salpetersäure (Melkausrüstung)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid
- Zitronensäure
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte

Anhang 9: Kriterien zum Komposteinsatz auf Naturland Betrieben

Beim Kompostzukauf müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

Grünkomposte können nur eingesetzt werden, wenn deren Unbedenklichkeit in Bezug auf Rückstände gesichert ist. Dabei sind Bodenanalysen und Kompostuntersuchungen obligatorisch und die Kompostausgangsmaterialien begrenzt.

Müllkomposte und Komposte aus Getrenntsammlung sind nicht zulässig.

1. Bodenuntersuchung

Eine Bodenuntersuchung auf die vorhandene Belastung mit den Schwermetallen Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink ist erforderlich.

Als Maßstab gelten folgende Bodenwerte (Bodenwert 1 nach Eickmann und Kloke) in mg/kg TS:
Blei 100; Cadmium 1; Chrom 50; Kupfer 50; Nickel 40; Quecksilber 0,5; Zink 150.

Bei Böden mit pH-Werten unter 6, Tongehalten unter 8% und hoher geogener Ausgangsbelastung ist besondere Sorgfalt geboten.

Die Untersuchung muss mindestens alle 10 Jahre erfolgen.

2. Kompostuntersuchung

Eine Kompostuntersuchung auf die Belastung mit den Schwermetallen Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink ist erforderlich. Es gelten die Werte der Kompostklasse 1 nach Riess (1992) in mg/kg TS:

Blei 75; Cadmium 0,75; Chrom 75; Kupfer 50; Nickel 30; Quecksilber 0,5; Zink 200.

Die Untersuchung muss mindestens jährlich erfolgen.

Gegebenenfalls ist auf organische Schadstoffe zu untersuchen. Für Dioxine und Furane gilt ein Grenzwert von 17ng ITE/kg TS, für PCB ein Grenzwert von 0,033mg/kg TS je Einzelkongener bzw. 0,2 mg/kg TS PCB (6).

3. zulässige Ausgangsmaterialien und/oder Zuschlagstoffe

a) Unbegrenzt zulässig:

- Grüngut, Mähgut, Laub (nicht von Straßenrändern und anderen stärker belasteten Flächen)
- Schilfschnitt, Unterwassermähgut (nicht aus stärker belasteten Gewässern)
- Materialien aus unbehandeltem Holz: Rinde, Sägemehl, Hobelspäne, Holz, Xylit
- Champignonsubstrat
- Lebensmittelabfälle aus Öko-Anbau und Verarbeitung
- Trub, Hefe, Filtrationskieselgur aus Öko-Verarbeitung
- Alle zulässigen Dünger aus Anhang 1

b) Begrenzt zulässig:

nur im Einzelfall, bei Bedarf Rückstandsanalysen vorlegen, Anteil höchstens 20-50%; Genehmigung durch Naturland

- Pflanzliche Produkte aus konventionellem Anbau
- Materialien aus behandeltem Holz: Rinde, Sägemehl, Hobelspäne, Holz
- Beiprodukte der Verarbeitung (Hornmehl; Wolle, Haar- und Federabfälle; Rizinusschrot, pflanzl. Fette und dergleichen)

c) Nicht zulässig:

- Haushaltsabfälle (Biotonne, Grüne Tonne)
- Papier
- Tabak
- Abfälle aus der Lederverarbeitung
- Strandgut

4. Aufwandmenge

Es gilt die allgemeine Grenze von 0,5 Dungeinheiten je Hektar und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge (Ausnahme Garten-, Obst- und Weinbau).